

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE

TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE TREUHÄNDER

(TREUHÄNDERGESETZ; TRHG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES

PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR), DES GESETZES

ÜBER DIE FINANZMARKTAUFSICHT

(FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZ; FMAG) UND DES GESETZES ÜBER

BERUFLICHE SORGFALTPFLICHTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON

GELDWÄSCHEREI, ORGANISierter KRIMINALITÄT UND

TERRORISMUSFINANZIERUNG (SORGFALTPFLICHTGESETZ; SPG)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Zweck des Gesetzes.....	9
3.2 Behördliche Aufsicht	9
3.3 Meldepflichten	12
3.4 Persönliche Integrität.....	12
3.5 Bewilligung von Treuhandgesellschaften.....	13
3.6 Ruhen von Bewilligungen.....	15
3.7 Anderweitige finanzielle Sicherheiten/Haftpflichtversicherung.....	16
3.8 Disziplinarrecht.....	17
3.9 Rolle der liechtensteinischen Treuhändervereinigung.....	19
3.10 Aussergerichtliche Schlichtungsstelle	20
3.11 Information der Öffentlichkeit.....	20
3.12 Zusammenarbeit	21
3.13 Sanktionen.....	21
3.14 Übergangsbestimmungen	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Gesetz über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften (Treuhändergesetz; TrHG).....	22
4.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	76
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).....	76
4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)	76
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	77

6.	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	77
7.	Regierungsvorlage	79
7.1	Gesetz über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften (Treuhandergesetz; TrHG).....	79

ZUSAMMENFASSUNG

Der Finanz- und insbesondere der Treuhandsektor befinden sich seit geraumer Zeit in einem Transformationsprozess. Die internationalen Rahmenbedingungen im Finanzbereich haben sich besonders in den vergangenen drei Jahren markant gewandelt. Die Berücksichtigung dieser Entwicklungen und das Streben nach einer verbesserten Reputation des Finanzplatzes erfordern Anpassungen bei der Regulierung und Beaufsichtigung des Treuhandsektors, welche zur vorliegenden Revision des Treuhändergesetzes geführt haben. Damit konnte zudem der seit längerem geäußerte Wunsch der Treuhändervereinigung nach einem griffigeren Disziplinarrecht erfüllt werden.

Derzeit unterstehen die Treuhänder gemäss Gesetz zwar keiner laufenden Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, wohl aber der Aufsicht in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht. Zudem erfolgt die Bewilligungserteilung durch die FMA. Die Disziplinaufsicht liegt derzeit beim Obergericht.

Die liechtensteinische Treuhändervereinigung (THV) und die FMA haben sich auf die Implementierung einer zeitgemässen Regulierung und einer wirksamen Aufsicht geeinigt. Aus diesem Anlass wurde gemeinsam der vorliegende Vernehmlassungsbericht erarbeitet. Das revidierte Treuhändergesetz soll insbesondere dem Kundenschutz, der Stärkung des Vertrauens in den Finanzplatz, der Förderung des internationalen Marktzugangs sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Im Zentrum der geplanten Änderungen steht eine gestärkte behördliche Aufsicht, welche die Bewilligungserteilung, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug umfasst. Zudem werden zur Sicherstellung der laufenden Aufsicht neu diverse Meldepflichten für die Betroffenen eingeführt. Die Einführung der Meldepflichten soll den Aufwand auf Seiten der Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie der FMA in einem vertretbaren Mass halten. Des Weiteren wird das Disziplinarwesen reorganisiert und neu eine Standeskommission für Disziplinarangelegenheiten zuständig sein. Durch die Neuregelung des Disziplinarwesens wird eine klare Abgrenzung zwischen der behördlichen und der disziplinarrechtlichen Aufsicht erreicht. Zudem ist die Schaffung einer aussergerichtlichen Schlichtungsstel-

le erwähnenswert. Dadurch soll dem Kundenschutz ausreichend Rechnung getragen und die Reputation des Finanzplatzes verbessert werden. Auch die Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Behörden wird im vorliegenden Gesetzesentwurf zeitgemäss geregelt und entspricht dem internationalen Standard.

Dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht liegt die Totalrevision des Treuhändergesetzes zu Grunde. Eine Vielzahl der bisherigen materiellen Bestimmungen werden jedoch beibehalten.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht

Staatsanwaltschaft

Gerichte

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 3. Mai 2012

RA 2012/871

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Treuhänder (TrHG) in der bisherigen Fassung regelt die Zulassung zum Beruf des Treuhänders und die Berufsausübung des Treuhänders in Liechtenstein. Das Treuhändergesetz in seiner ursprünglichen Fassung wurde am 9. Dezember 1992 erlassen. Seither wurden hinsichtlich der Systematik des Gesetzes keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurden seit Schaffung des Treuhändergesetzes keine zeitgemässen Anpassungen im Hinblick auf ein wirksames Aufsichtsregime vorgenommen. Das neue Gesetz entspricht einer zeitgemässen und international anerkannten Aufsicht.

Aktuell obliegt der FMA gemäss Gesetz insbesondere die Bewilligungserteilung. Zudem übt sie die Aufsicht in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht aus. Eine sog. laufende Aufsicht existiert bislang nicht. Zudem sind im Gesetz bislang lediglich Erlöschenstatbestände aufgeführt. Der Widerruf und der Entzug sind dagegen nicht geregelt. Die Disziplinaufsicht liegt aktuell beim Obergericht.

Ziel der Revision ist die Verbesserung der internationalen Anerkennung der liechtensteinischen Treuhänder, die Stärkung des Vertrauens in die Treuhandbranche und in den liechtensteinischen Finanzplatz und den Schutz der Reputation des Finanzplatzes zu erreichen. Dafür bedarf es der Schaffung einer glaubwürdigen Regulierung und Beaufsichtigung mit dem Ziel, Missbräuche und grobe Verstösse zu verhindern.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die gegenwärtige Fassung des TrHG entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und Erwartungen an ein modernes Gesetz über Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Insbesondere hinsichtlich der internationalen Entwicklungen im Finanzbereich bedarf es Anpassungen bei der Regulierung und der Beaufsichtigung des Treuhandsektors. Ziel soll es u.a. sein, zukünftig Missbräuchen durch eine effektivere Aufsicht begegnen zu können.

Aus diesem Grund haben die THV und die FMA in den vergangenen Monaten im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen Vorschlag für ein modernes und den aktuellen Bedürfnissen entsprechendes Gesetz erarbeitet. In diesen Entwurf sind insbesondere die Erfahrungen der Praxis aus den vergangenen Jahren zu den einzelnen Themen eingeflossen.

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte bedürfen einer Revision bzw. einer Neuregelung im Gesetz: die Schaffung einer starken und international anerkannten Aufsicht, die klare gesetzliche Regelung der Beendigungstatbestände einer Bewilligung, klare Massnahmenkompetenzen der FMA als Aufsichtsbehörde, die Einführung von diversen Meldepflichten für die Bewilligten, die Reorganisation des Disziplinarwesens, die Errichtung einer Schlichtungsstelle, die Anpassung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden gemäss internationalem Standard und der Ausbau eines effektiven Sanktionsregimes.

Aufgrund der notwendigen Änderungen und im Hinblick auf ein gut strukturiertes und benutzerfreundliches Gesetz scheint eine Totalrevision des TrHG als sachgerecht. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass eine Vielzahl der bisherigen materiellen Bestimmungen beibehalten wird.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Zweck des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes erfährt eine deutliche Ausweitung und entspricht nun den Anforderungen an ein umfassendes modernes Gesetz. Im Zweckartikel finden sich die Kernelemente dieser Revision wieder. Das Gesetz dient daher neu dem Schutz der Kunden, der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie der Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit. Dadurch soll den einzelnen Bedürfnissen der Kunden, der Finanzmarktteilnehmer allgemein sowie der Treuhänder und Treuhandgesellschaften Rechnung getragen werden. Der Schwerpunkt für die Treuhänder und Treuhandgesellschaften liegt dabei vor allem bei der Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten, da sich das Geschäftsfeld der Treuhänder und Treuhandgesellschaften zunehmend internationalisiert. Die explizite Aufnahme des Kundenschutzes entspricht den aktuellen Bedürfnissen an ein solches Gesetz und ist zudem konform mit den internationalen Anforderungen an ein anerkanntes Finanzmarktaufsichtsgesetz.

3.2 Behördliche Aufsicht

Ziel der Revision ist es, eine wirksame, effiziente und international anerkannte Aufsicht über den Treuhandsektor zu schaffen und die Reputation des Finanzplatzes zu schützen bzw. zu stärken. Künftig sollen Missbräuche durch eine starke Aufsicht noch wirkungsvoller bekämpft werden.

Aufgrund der internationalen Entwicklungen bedarf es für das Ansehen des liechtensteinischen Treuhandsektors diverser Anpassungen bei der Regulierung und Beaufsichtigung der Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Aus diesem Grund sieht die Revisionsvorlage neu eine gestärkte behördliche Aufsicht vor. Die ge-

samte Aufsicht gliedert sich grob in die nachfolgend erläuterten Bereiche der Bewilligungserteilung, der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Beendigung der Bewilligung und der Massnahmenkompetenz der FMA. Die Funktion der Aufsichtsbehörde wird, wie bisher, die FMA wahrnehmen.

a) Bewilligungserteilung

Wie bereits nach bisheriger Gesetzeslage bedürfen die Treuhänder und Treuhandgesellschaften vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA. Neu wird der Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, analog zur Regelung bei den Rechtsanwälten, zur Bewilligungsvoraussetzung. Dadurch sollen die Schwierigkeiten der Praxis im Zusammenhang mit den sog. „ruhenden Bewilligungen“ (siehe hierzu Ziff. 3.6) beseitigt werden.

b) Dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Damit eine wirksame und international anerkannte Aufsicht geschaffen werden kann, bedarf es einer im Gesetz verankerten sogenannten „laufenden Aufsicht“ über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Eine blosser Momentaufnahme der FMA zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung, wie bislang im Gesetz vorgesehen, ist nicht mehr ausreichend.

Diese Änderung widerspiegelt im Grunde die bisher bereits gelebte Praxis. Sämtliche bewilligten Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben sich jeweils im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur aktiven Meldung von Änderungen hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen verpflichtet. Auf diese Meldepflicht wurde zudem im entsprechenden Bewilligungsschreiben der FMA explizit hingewiesen. Neu wird die Prüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die FMA im Gesetz verankert, wodurch eine Anerkennung des Aufsichtsregimes erreicht wird.

c) Beendigung der Bewilligung

Im Gesetz werden neu weitere Beendigungstatbestände explizit erwähnt. Bislang waren lediglich Erlöschenstatbestände im Gesetz aufgeführt. Namentlich handelt es sich hierbei um den Widerruf, den Entzug und die Zwangsauflösung. Eine ausdrückliche Regelung der Beendigungstatbestände ist zum einen für die Rechtssicherheit der Betroffenen, zum anderen aber auch für die Anerkennung des Aufsichtsregimes insgesamt erforderlich ist. Zudem wird eine Regelung betreffend die Abwicklung von bestehenden Mandaten im Zusammenhang mit der Beendigung der Bewilligung aufgenommen. Die neu geschaffene Standeskommission wird als Koordinationsstelle für die Abwicklung zuständig sein (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 45).

d) Massnahmenkompetenz der FMA

Für die Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten werden der FMA verschiedene, ausdrücklich im Gesetz genannte Massnahmenkompetenzen eingeräumt. Davon sind u.a. ein umfassendes Auskunftsrecht, das Recht auf Vor-Ort-Kontrollen bis hin zum Aussprechen eines vorübergehenden Berufsverbots umfasst. Nur so lässt sich das Ziel der Schaffung einer wirksamen und international anerkannten Aufsicht erreichen.

Um eine effiziente und in der Praxis wirksame Aufsicht vollziehen zu können, erhält die FMA zudem die Befugnis, Informationen, Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diese Regelung ermöglicht unter anderem ein individuelles Vorgehen im konkreten Fall, um allfällige Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bewilligung zu beseitigen. Hierunter kann z.B. die Einreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren oder die Einsicht in Miet- oder Arbeitsverträge fallen. Das Einverlangen von solchen weitergehenden Informationen, Unterlagen oder Auskünften stellt den Ausnahmefall dar und wird nur anlassbezogen verlangt.

3.3 Meldepflichten

Im Zentrum der gestärkten, wirksamen und effizienten Aufsicht steht, wie bereits erwähnt, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug. Um den Aufwand sowohl auf der Seite der Treuhänder und Treuhandgesellschaften als auch der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde in einem vertretbaren Mass zu halten, werden Meldepflichten für die Bewilligten eingeführt. Neu werden die Bewilligten gesetzlich ausdrücklich dazu verpflichtet, der FMA jede Änderung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich zu melden. Eine pauschale Einreichung diverser Nachweise (z.B. aktueller Strafregisterauszug, Bescheinigung der Konkursfreiheit etc.) in periodischen Abständen ist daher nicht notwendig. Von der Meldepflicht umfasst sind u.a. auch eröffnete in- und ausländische Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 6), oder Verstösse gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse. Ebenfalls zu melden ist, wenn ein Strafscheid ergangen ist. Eine Meldung bezüglich der Strafverfahren ist im Hinblick auf die Beurteilung der persönlichen Integrität unerlässlich (Näheres hierzu in Ziff. 3.4 bzw. Erläuterungen zu Art. 6). Bei Verstössen gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse handelt es sich insbesondere um Verstösse gegen spezialgesetzliche Regelungen (z.B. Gesetz über die Vermögensverwaltung).

3.4 Persönliche Integrität

Der bisherige Begriff der Vertrauenswürdigkeit wird durch den allgemein gängigeren und international verwendeten Begriff der persönlichen Integrität ersetzt. Hintergrund für die Verwendung der neuen Begrifflichkeit ist das generelle Ziel der Schaffung eines modernen Gesetzes unter Verwendung der heutzutage international üblichen Begriffe.

Inhaltlich entspricht die persönliche Integrität grundsätzlich der bisher im Gesetz aufgeführten Vertrauenswürdigkeit.

3.5 Bewilligung von Treuhandgesellschaften

Nach bisherigem Recht erhält eine juristische Person eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Treuhandtätigkeiten dann, wenn in deren Verwaltung ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der über eine Treuhänderbewilligung der FMA verfügt. Folglich ist bisher vor der Erteilung der Bewilligung an eine juristische Person jeweils noch die Erteilung einer Bewilligung an den Geschäftsführer als natürliche Person erforderlich. Diese formale Hürde wird nun mit der vorliegenden Gesetzesvorlage beseitigt. Neu benötigt die zu bewilligende Gesellschaft eine Person in der Leitung der Gesellschaft, die dort tatsächlich tätig ist und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als natürliche Person erfüllt. Diese Person muss nicht mehr über eine Bewilligung der FMA verfügen, um unnötig bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Die neue Formulierung „tatsächlich tätig“ entspricht im Kern dem bisherigen Hauptberuflichkeitserfordernis des verantwortlichen Geschäftsführers. Tatsächlich tätig bedeutet demnach, dass die Person effektiv in die Geschäfte der Treuhandgesellschaft involviert sein und die entsprechende Verantwortung übernehmen muss. Dies setzt u.a. einen gewissen, stundenmässig nicht konkret definierten, Zeitaufwand voraus, um der Einsetzung eines blossen „Strohmannes“ vorzubeugen (vergleiche hierzu Art. 7 Bst. a). Der konkret erforderliche Zeitaufwand ist im jeweiligen Einzelfall von der Art und dem Umfang der Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft abhängig. Erforderlich ist, dass diese Person ihre fachliche Qualifikation und ihre praktische Erfahrung bei der Leitung der Gesellschaft tatsächlich einbringt, um dem Erfordernis der Leitung durch eine Person, welche die Voraussetzungen nach dem neuen Art. 5 erfüllt, zu entsprechen.

Des Weiteren hat die Gesellschaft neu die Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber, die eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 25% an der Gesellschaft halten, der FMA zu melden (sog. "Aktionariatskontrolle"). Die Meldung umfasst die für eine Identifikation notwendigen Informationen wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit. Sofern ein Rechtsträger Aktionär, Gesellschafter oder Inhaber einer solchen qualifizierten Beteiligung ist, hat ein entsprechender Durchgriff auf die natürliche Person zu erfolgen. Die Meldung dieser Personen ist für den Schutz der Reputation des Finanzplatzes und für eine wirksame Aufsicht erforderlich. Zudem handelt es sich hierbei um eine international wie auch teils national bereits übliche Praxis. Beim Grossteil des durch die FMA spezialgesetzlich bewilligten Bereichs (Banken, Investmentunternehmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften etc.) ist die Meldung der qualifizierten Beteiligung bereits jetzt verpflichtend. Ohne eine solche Meldung ist die Aufsichtsbehörde nicht dazu in der Lage, möglichen Reputationsrisiken – ausgehend von den Aktionären, Gesellschaftern oder Inhabern – wirksam zu begegnen. Durch die Einführung des durchaus hohen Schwellenwertes für eine qualifizierte Beteiligung von 25% hält sich die Meldepflicht für die Betroffenen in einem vertretbaren Rahmen. Zum Vergleich: bei den anderen erwähnten, durch die FMA spezialgesetzlich bewilligten Gesellschaften bewegt sich der Schwellenwert für eine qualifizierte Beteiligung zwischen 5% und 10%.

Eine weitere Neuerung bei der Bewilligung von Treuhandgesellschaften stellt die Prüfung der Mitglieder der Verwaltung und weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung auf deren persönliche Integrität dar. Im Gegensatz zu der Person, die in der Leitung der Gesellschaft tatsächlich tätig ist und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung als natürliche Person erfüllen muss, müssen die übrigen Mitglieder der Verwaltung bzw. der Geschäftsleitung lediglich die Anforderungen an die persönliche Integrität erfüllen, nicht jedoch die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen (Ausbildungsnachweis, praktische Tätig-

keit, Treuhänderprüfung). Diese Ausdehnung ist wie bei der sog. „Aktionariatskontrolle“ für den Schutz der Reputation des Finanzplatzes sowie für eine wirksame und effiziente Aufsicht zwingend erforderlich und international üblich. Die Schaffung dieses Instrumentariums ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, im Bedarfsfall zu intervenieren und somit eine glaubwürdige Aufsicht sicherzustellen.

3.6 Ruhen von Bewilligungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung neu zwingend eine Bewilligungsvoraussetzung, analog der Regelung zur Eintragung in die Rechtsanwaltsliste gemäss dem Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG), darstellt.

Das bedeutet, dass es neu keine sog. „ruhenden“ Bewilligungen mehr geben wird. Bislang war es möglich, eine Treuhänderbewilligung als natürliche Person zu erhalten, die aufgrund des fehlenden Nachweises über eine entsprechende Haftpflichtversicherung jedoch ruhend war. Erst nach erfolgter Einreichung des entsprechenden Versicherungsnachweises wurde die Bewilligung aktiv und konnte tatsächlich genutzt werden. Bis zur Einreichung dieses Nachweises durften demnach keinerlei Treuhändertätigkeiten ausgeübt werden. Da die bisherige Situation zu keinem Mehrnutzen bzw. Vorteil für die Bewilligten, sondern lediglich zu diversen Fragen und Unklarheiten in der Praxis führte, soll es zukünftig keine ruhenden Bewilligungen – vorbehaltlich einer Übergangsfrist für die derzeit ruhenden Bewilligungen – mehr geben darf. Den Bewilligten entstehen hieraus keinerlei Nachteile. Beim Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung. Für die notwendige Aktivierung der Bewilligung durch das Erbringen des erforderlichen Versicherungsnachweises wird eine grosszügige Übergangsfrist angesetzt.

Vom bisher bekannten „Ruhen“ abzugrenzen ist der neu im Gesetz aufgenommene Erlöschenstatbestand, wenn die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen bzw. die Geschäftstätigkeit nicht während mindestens eines Jahres ausgeübt wird. Bei diesem Erlöschenstatbestand liegt der Nachweis der Haftpflichtversicherung während der gesamten Zeit vor. Es werden lediglich keinerlei Aktivitäten gemäss den bewilligten Tätigkeiten ausgeübt. Das bedeutet in der Praxis, dass in dieser Zeit z.B. kein Rechtsträger für Dritte gegründet oder kein Verwaltungsmandat gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts übernommen wurde.

3.7 Anderweitige finanzielle Sicherheiten/Haftpflichtversicherung

Im Zusammenhang mit der bestehenden Regelung zur Haftpflichtversicherung der Treuhänder und Treuhandgesellschaften kam es in der Vergangenheit zu diversen Problemen und Unklarheiten in der Praxis. Aus diesem Grund bedarf es einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelung. Insbesondere in den Bereichen der Mindestversicherungssumme, des Selbstbehalts und bei der Versicherung der Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts und der Übernahme von Treuhänderschaften ist eine Anpassung bzw. Klarstellung dringend notwendig. Zudem entspricht die bisherige Regelung nicht mehr dem aktuellen internationalen Standard. Aus diesem Grund wird neu auch eine Regelung zur Nachhaftung aufgenommen, wie international üblich.

Um eine sinnvolle und klare Regelung zu schaffen, die für die Praxis tauglich und auch versicherbar ist und zudem dem notwendigen Kundenschutz ausreichend Rechnung trägt, wurde der Lösungsansatz bereits vorgängig mit den involvierten Verbänden und Versicherern diskutiert. Die zentralen Elemente der Diskussion wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Schaffung eines modernen Gesetzes wird neu nebst dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung nun auch die Möglichkeit der Sicherstellung der Ansprüche durch andere, gleichwertige finanzielle Sicherheiten zugelassen. Diese Regelung entspricht zum einen bestehenden finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzen (z.B. das Gesetz über die Versicherungsvermittlung) und zum anderen entspricht die Regelung dem konkreten Bedürfnis der Praxis. Es steht somit im Ermessen des jeweiligen Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft, welche Art der Sicherheit gewählt wird. Aufgrund der Heterogenität der Treuhänder und Treuhandgesellschaften bedarf es einer solchen individuellen Regelung. Hierbei werden insbesondere die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt. So mag es für einen einzelnen Treuhänder, einen Berufsanfänger oder eine Treuhandgesellschaft durchaus angebracht sein, weiterhin das eigene Risiko durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu decken. Hingegen kann es bei einem anderen Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft die bessere Lösung darstellen, den Schadenersatz durch andere, gleichwertige Sicherheiten zu gewährleisten. Mit dieser Lösung wird den Bedürfnissen der verschiedenen Treuhändern und Treuhandgesellschaften Rechnung getragen.

3.8 Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht erfährt im Hinblick auf eine möglichst praktische Lösung eine umfassende Neuerung. Zukünftig wird eine Standeskommission, besetzt mit drei Mitgliedern der THV, erstinstanzlich über Disziplinarverstösse entscheiden. Die Ablehnung bzw. der Ausstand von Mitgliedern der Standeskommission und der Untersuchungsperson wird im Gesetz klar geregelt. Zudem ist die Standeskommission weisungsunabhängig, um die notwendige internationale Akzeptanz zu erreichen. Zweite und letzte Instanz wird zukünftig das Obergericht sein. Betroffene des Disziplinarverfahrens sind neben den bewilligten Treuhändern selbst-

verständlich auch die Personen im Sinne des Art. 7 Bst. a (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 65).

Im Bereich von blossen Disziplinarverstössen macht es durchaus Sinn, eine mit den eigenen Mitgliedern besetzte Standeskommission aufgrund des Näheverhältnisses zur Praxis einzusetzen. Sanktioniert werden ausschliesslich Verstösse gegen die Standesregeln. Die Strafprozessordnung findet ergänzend Anwendung. Durch die Neuregelung im Gesetz wird eine klare Abgrenzung zum Aufsichtsrecht sichergestellt, um allfällige Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Sofern ein möglicher aufsichtsrechtlicher Bezug bei einer Disziplinaruntersuchung gegeben ist, informiert die Standeskommission umgehend die FMA. Ein solcher Bezug ist bei besonders schwerwiegenden Disziplinarverstössen im Hinblick auf die Gewähr der persönlichen Integrität denkbar. Bei Einleitung einer aufsichtsrechtlichen Untersuchung durch die FMA hat die Standeskommission ihre Untersuchungen auszusetzen und den Ausgang des aufsichtsrechtlichen Verfahrens abzuwarten (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 66).

Zudem wird eine Anzeigepflicht für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die FMA betreffend disziplinarrechtlich relevanter Sachverhalte geschaffen. Sobald die Untersuchungsperson Kenntnis über einen disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalt erhält und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt, müssen die Mitglieder der Standeskommission über die Eröffnung eines Verfahrens entscheiden. Darüber hinaus besteht ein Anzeigerecht für Jedermann.

Gegen die Einleitung und die Einstellung des Verfahrens ist aus Effizienzgründen und im Hinblick auf die betroffene Materie kein Rechtsmittel gegeben. Zu den durch die Standeskommission zu verhängenden Strafen und Massnahmen zählen u.a. das Erteilen eines schriftlichen Verweises oder das Verhängen einer Geldbusse. Die rechtskräftigen Entscheide der Standeskommission stellen einen Exekutionstitel dar. Wird im Verfahren auf Verletzung des Disziplinarrechts erkannt,

so hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Um mögliche querulatorische bzw. böswillige Anzeigen zu vermeiden, wird die Möglichkeit der Kostenauflegung an den Anzeigenden vorgesehen.

3.9 Rolle der liechtensteinischen Treuhändervereinigung

Die Rolle der THV soll zukünftig weiter gestärkt werden. Diese Stärkung wird insbesondere durch die Neuregelung des Disziplinarrechts mit der Einsetzung der Standeskommission, bestehend aus Mitgliedern der THV, erreicht. Zudem wird der Erlass von verbindlichen Standesregeln und deren Überwachung zu einer weiteren Schwerpunktaufgabe der THV, weshalb die Nennung dieser Aufgabe explizit Eingang in den entsprechenden Gesetzesartikel bei den Aufgaben der THV findet. Betreffend die Überwachung trifft den Vorstand und die Geschäftsführung der THV eine Anzeigepflicht, sofern Disziplinarverstöße bekannt sind.

Zudem wird der THV neu ein Recht zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Beendigung – mit Ausnahme des Erlöschenstatbestandes – von Bewilligungen eingeräumt. Im Hinblick auf die Tragweite des Entscheids über die Beendigung einer Bewilligung ist eine zusätzliche fachkundige Beurteilung des Sachverhaltes durch die THV wünschenswert. Das bedeutet für die Praxis, dass die FMA vor dem Widerruf bzw. dem Entzug einer Bewilligung die THV über den Sachverhalt und die drohende Beendigung informiert. Die FMA räumt ihr entsprechend Zeit für eine Stellungnahme ein. Eine konkrete zeitliche Dauer der Frist für die Einreichung der Stellungnahme wird gesetzlich nicht definiert, da diese vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist. Gerade im Bereich der Beendigung einer Bewilligung bedarf es unter Umständen einer sehr raschen Stellungnahme, um zeitnah entsprechende weitere notwendige Schritte einleiten zu können und dem Kundenschutz ausreichend Rechnung zu tragen.

3.10 Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Neu wird eine aussergerichtliche Schlichtungsstelle geschaffen. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Stelle besteht, um nicht direkt den Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschreiten zu müssen. Im Interesse des Kundenschutzes und im Hinblick auf die Reputation des Finanzplatzes ist es daher sinnvoll, eine solche Stelle zu schaffen.

Die Schlichtungsstelle gleicht jener der Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Zahlungsdienstleistern und ist mit einer Schlichtungsperson besetzt, die von der Regierung bestellt wird. Die Schlichtungsstelle wird bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Treuhändern über erbrachte oder nicht erbrachte Leistungen tätig. Ihre Aufgabe besteht darin, auf geeignete Weise zwischen den Parteien zu vermitteln, um nach Möglichkeit eine aussergerichtliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Sofern sich eine aussergerichtliche Einigung nicht erreichen lässt, sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Damit die Wahrung der Kundenrechte in jedem Fall gewährleistet bleibt, wird die Unterbrechung der Verjährungsfrist bei Anrufung der Schlichtungsstelle im Gesetz aufgenommen.

3.11 Information der Öffentlichkeit

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist neu eine Information der Öffentlichkeit durch die FMA möglich, sofern eine Person oder ein Rechtsträger im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechts Treuhandtätigkeiten ohne eine entsprechende Bewilligung gemäss dem TrHG erbringt. Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass ein konkretes Bedürfnis für eine solche Regelung besteht, da wiederholt Personen und Gesellschaften ohne eine entsprechende Bewilligung Dienstleistungen nach dem TrHG angeboten haben. Um die Tätigkeit der Treuhänder und Treuhandgesellschaften und insbesondere die Re-

putation des Treuhandsektors zu schützen, bedarf es dringend einer solchen Regelung.

3.12 Zusammenarbeit

Das Thema der Zusammenarbeit mit inländischen wie auch ausländischen Behörden erfährt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen eine Ausdehnung und wird gemäss den internationalen Standards angepasst. Hintergrund hierfür ist zum einen die Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht durch die FMA und zum anderen das generelle internationale Bedürfnis betreffend den Austausch von Informationen zwischen (ausländischen) Behörden.

3.13 Sanktionen

Ein strenges Sanktionsregime stellt u.a. die Basis für eine international anerkannte und wirksame Aufsicht dar. Aus diesem Grund werden die Strafbestimmungen durch diese Totalrevision deutlich ausgedehnt. Es werden unter anderem neue, vom Landgericht zu sanktionierende Vergehenstatbestände und von der FMA mit Busse zu bestrafende weitere Übertretungen aufgenommen. Diese Neuregelung entspricht dem Standard anderer finanzmarktaufsichtsrechtlicher Erlasse (z.B. das Gesetz über die Vermögensverwaltung).

3.14 Übergangsbestimmungen

Bei den Übergangsregelungen steht die Besitzstandswahrung für bisher nach dem TrHG bewilligte Personen und Gesellschaften im Vordergrund. Aus diesem Grund wurden grosszügige Übergangsregelungen für die bereits Bewilligten in das Gesetz aufgenommen.

Zusätzlich bestehen für ruhende Bewilligungen und darüber hinaus für Haftpflichtversicherungen grosszügige Übergangsregelungen.

Im Bereich des Disziplinarwesens finden die neuen Regelungen auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Gesetzes hängige Disziplinarverfahren keine Anwendung. Zudem ist das Inkrafttreten der Regelungen über das Disziplinarwesen auf den 1. Juli 2013 festgesetzt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die notwendige Standeskommission im Amt sein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften (Treuhändergesetz; TrHG)

Zu Art. 1

Art. 1 regelt den Gegenstand und den Zweck des Gesetzes.

Abs. 1 wird um den Begriff der Treuhandgesellschaften erweitert, da die bisherige Formulierung lediglich auf die Ausübung des klassischen Treuhänderberufes durch natürliche Personen abzielte und die Ergänzung um die Gesellschaften den Gegebenheiten der Zeit entspricht.

Der Zweck des Gesetzes beinhaltet nach Abs. 2 die bei den Schwerpunkten erwähnten Kernelemente dieser Revision. Das Gesetz dient dem Schutz des Kunden und fördert die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz. Zudem werden der Zugang zu internationalen Märkten erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Recht (Art. 1 Abs. 2 TrHG) in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu Art. 2

In diesem Artikel wird der Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Demnach unterstehen natürliche und juristische Personen, die geschäftsmässig Tätigkeiten nach Art. 13 und 14 des Gesetzes ausüben, dem TrHG.

Zu Art. 3

Neu werden in Art. 3 Begriffsbestimmungen bzw. Bezeichnungen definiert, um in Bezug auf einzelne Fachausdrücke für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

Abs. 1 Bst. a definiert den Begriff der Geschäftsmässigkeit wie bereits nach bisherigem Recht auch (Art. 7 Abs. 3 TrHG).

Neu hingegen ist der Begriff der „qualifizierten Beteiligung“. Aufgrund der nun eingeführten sog. „Aktionariatskontrolle“ (vgl. Ausführungen in Ziff. 3.5 und Erläuterungen zu Art. 7) wird im Gesetz der Begriff der qualifizierten Beteiligung verwendet, welcher in Bst. b konkretisiert wird. Eine qualifizierte Beteiligung ist demnach gegeben, wenn eine Person mindestens 25% des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einer Treuhandgesellschaft direkt oder indirekt hält. Ausschlaggebend ist, die Personen zu erfassen, die tatsächlich massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Recht (Art. 1a Abs. 2 TrHG).

Zu Art. 4

Die Regelung zur Bewilligungspflicht in Art. 4 Abs. 1 entspricht grundsätzlich dem bereits geltenden Recht. Neu wird die Erbringung des Nachweises über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, analog der Regelung der Rechtsanwälte, zur Bewilligungsvoraussetzung. Dadurch sollen die Schwierigkeiten in der Praxis im Zusammenhang mit den sog. „ruhenden Bewilligungen“ (siehe hierzu Ziff. 3.6) beseitigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch eine Änderung der Rechtsform der FMA zu melden ist und einer Genehmigung bedarf.

Art. 4 Abs. 2 sieht neu vor, dass die FMA im Zusammenhang mit der Bewilligung von Treuhandgesellschaften zuhanden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes eine Bescheinigung über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ausstellt. Die Eintragung der Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister darf erst nach erfolgter Ausstellung dieser Bescheinigung erfolgen. Dadurch soll zum einen vermieden werden, dass nach erfolgter Eintragung spezialgesetzlich notwendige Abänderungen vorgenommen werden müssen, was zu unnötigen Kosten führt. Zum anderen soll im Sinne des Kundenschutzes erreicht werden, dass keine noch nicht bewilligte Gesellschaft mit einem spezialgesetzlichen Zweck eingetragen wird und dadurch Publizitätswirkung erreicht. Dasselbe gilt für bereits bestehende Gesellschaften ohne einen spezialgesetzlichen Zweck. Soll hier eine entsprechende Zweckanpassung erfolgen, ist zuvor die Ausstellung der Bescheinigung erforderlich. Diese Norm wurde analog der entsprechenden Regelung im Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG) geschaffen.

Zu Art. 5

Wie bisher (vgl. Art. 1b TrHG) müssen Treuhänder über bestimmte Qualifikationen verfügen, damit ihnen die Bewilligung erteilt werden kann. Das Gesetz unterscheidet zwischen Bewilligungsvoraussetzungen für natürliche Personen und solchen für Treuhandgesellschaften (siehe dazu Art. 7). Im Unterschied zum bisherigen Recht differenziert der Entwurf nicht schon bei den Bewilligungsvoraussetzungen danach, für welche Art der Treuhändertätigkeit eine Bewilligung angestrebt wird. Die Unterscheidung spiegelt sich dann in Art. 13 (Bewilligung zu umfassender Tätigkeit) sowie Art. 14 (Bewilligung zu eingeschränkter Tätigkeit) wider.

Bewilligungsempfänger nach Art. 5 ist eine natürliche Person. Um die Bewilligung zu erhalten, sind die in diesem Artikel aufgeführten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

Abs. 1 Bst. a verlangt für die Erteilung der Bewilligung die Handlungsfähigkeit der antragstellenden Person. Diese soll fachlich qualifiziert und persönlich integer sein (Bst. b), um den Anforderungen an eine Tätigkeit als Treuhänder zu genügen. Dieses wichtige Erfordernis kennzeichnet sämtliche neuen Erlasse auf dem Gebiet der Finanzmarktregulierung. Bst. c verlangt das Erbringen des Ausbildungsnachweises nach Art. 16 (vgl. im Einzelnen dort). Bst. e statuiert den Nachweis der praktischen Betätigung gemäss Art. 21.

Bst. d setzt wie bisher auch das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das EWR-Staatsbürgerrecht bzw. das Staatsbürgerrecht eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates voraus. Die Vaduzer Konvention regelt grundsätzlich die Gleichstellung von natürlichen Personen, nicht aber die von juristischen Personen. Schweizer Staatsbürger sind nach wie vor gegenüber EWR-Staatsangehörigen mit bestimmten Einschränkungen zur Berufsausübung in Liechtenstein konfrontiert. Insbesondere gibt es die Einschränkung betreffend die Ausübung eines Geschäftsführermandats für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz. Das bedeutet, schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen zwar in Liechtenstein den Treuhänderberuf ausüben, können aber eben nur in eigener Person, d.h. nicht als Geschäftsführer einer juristischen Person tätig werden. Die Bestimmungen betreffend die Treuhandgesellschaften sind nicht anwendbar, da die Regelung betreffend juristische Personen nicht Bestandteil der Vaduzer Konvention ist (vgl. Anhang M der Vaduzer Konvention). Aufgrund des Fehlens des vollständigen Gegenrechts für Liechtensteiner in der Schweiz betreffend die Anforderungen an die Personen der Verwaltung einer Gesellschaft (vgl. Art. 718 Abs. 4 Schweizerisches Obligationenrecht – die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, Verwaltungsratsmitglied oder Direktor, die in der Schweiz Wohnsitz hat) wird die Einschränkung für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz beibehalten.

Bst. e entspricht dem bisherigen Recht.

Bst. f regelt den Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung für Treuhänder. Zudem besteht neu die Möglichkeit des Nachweises einer anderweitigen gleichwertigen finanziellen Sicherheit (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 26).

Und schliesslich stellt Bst. g die Voraussetzung auf, dass die Treuhänderprüfung oder die Zusatzprüfung mit Erfolg absolviert worden ist.

Bst. h entspricht dem bisherigen Art. 9 zur Kanzleipflicht. Es wird lediglich die neue Begrifflichkeit des Berufssitzes analog der Regelung im Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verwendet. Unter Berufssitz wird der Geschäftssitz der natürlichen Person verstanden. Selbstverständlich müssen auch weiterhin die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufs am Berufssitz erfüllt sein.

Zu Art. 6

Die Bestimmung spezifiziert die Voraussetzungen der persönlichen Integrität; dadurch wird auch der gute Leumund mit Bezug auf die Treuhändertätigkeit konkretisiert. Es wird unterschieden zwischen sogenannten per-se-Tatbeständen und solchen Konstellationen, bei denen der FMA ein Ermessen zukommt. Nach Abs. 1 Bst. a ist für die Erfüllung der Voraussetzung der persönlichen Integrität erforderlich, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines strafbaren Verhaltens vorliegt, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers steht. Der Katalog an relevanten gerichtlichen Straftaten umfasst das Strafgesetzbuch sowie das Nebenstrafrecht. Urkundenfälschungen, Straftaten gegen die Rechtspflege und gegen die Staatsgewalt oder andere im öffentlichen Interesse stehenden Rechtsgüter sind mit umfasst. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Verletzung von Rechtsgütern durch eine Person zwar dem ersten Anschein nach nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit deren berufli-

cher Tätigkeit steht (bspw. grobe Vergehen gegen das Suchtmittelgesetz), aber die Integrität der bewilligten Person dennoch nicht mehr gegeben ist.

Mit der Umschreibung „Verurteilung wegen strafbaren Verhaltens“ entfallen Übertretungstatbestände im Rahmen dieses Bst. a; hier können sie keine Berücksichtigung (mehr) finden. Dennoch mögen sie relevant werden bei der Beurteilung der persönlichen Integrität durch die FMA nach Abs. 2. Abs. 1 Bst. b hat einen Fall der Insolvenz des Antragstellers vor Augen. Als persönlich nicht integer wird beurteilt, wer einen Antrag auf Konkurseröffnung gestellt hat und wenn dieser wegen fehlenden Vermögens abgewiesen worden ist. Demgegenüber ist die Frage einer etwaigen blossen Konkurseröffnung in Abs. 2 Bst. a angesprochen.

Abs. 2 von Art. 6 führt weitere Tatbestände an, bei deren Vorliegen die persönliche Integrität entfallen kann. Dabei ist entscheidend, dass die FMA in Abwägung aller konkreten Umstände die Integrität beurteilen muss. Die FMA hat in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Orientierungsmaßstab für die Entscheidungen der FMA ist damit letztlich das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit als Treuhänder. Nach Bst. a kann das Erfordernis der persönlichen Integrität als nicht gegeben beurteilt werden, wenn über den Antragsteller rechtskräftig der Konkurs eröffnet worden ist. Zeigt sich allerdings im Zusammenhang mit den gesamten Umständen – etwa wenn die Konkurseröffnung schon länger zurückliegt –, dass der Tatbestand auf die Geschäftstätigkeit keinen Einfluss haben kann oder haben wird, so kann die FMA im Ausnahmefall dennoch zum Ergebnis gelangen, dass die Integrität gegeben ist.

Bst. b von Abs. 2 nennt als möglichen Grund, die persönliche Integrität zu verneinen, den Fall, dass ein rechtskräftiger disziplinarischer oder aufsichtsrechtlicher Entscheid gegen den Antragsteller ergangen ist. Dabei muss es sich um Verstösse gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse handeln. Der FMA wird auch in die-

sen Fällen ein Ermessen zukommen, doch ist es für sie bei ihrer Aufsichtstätigkeit unerlässlich, aufsichtsrechtliche Entscheide, welche sich insbesondere auf sorgfaltspflichtrechtliche Verstösse beziehen, einzufordern. Dabei wird die FMA bei ihrer Abwägung aber ebenfalls zu berücksichtigen haben, ob etwa eine Verletzung einer ausländischen Norm zum Zeitpunkt der Tatbegehung auch einen Verletzungstatbestand nach inländischem Recht dargestellt hat. Gleiches gilt im Ergebnis mit Bezug auf die Wahrung der Verhältnismässigkeit: Es muss überprüft werden, ob der ausländische Entscheid dieses Prinzip beachtet hat oder nicht.

Das Erfordernis der persönlichen Integrität kann sodann gefährdet sein, wenn im In- oder im Ausland ein Strafverfahren gegen den Antragsteller eröffnet worden ist (Bst. c). Dabei ist aber (ähnlich wie bei Abs. 1 Bst. a) erforderlich, dass das Strafverfahren im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers steht. Noch mehr als bei Bst. b von Abs. 2 wird die FMA darauf zu achten haben, ob und inwieweit das Verhalten, das zu einem Strafverfahren im Ausland Anlass gibt, auch nach inländischem Recht strafbewehrt ist oder nicht. Bei Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens ist nach dem Grundsatz der doppelten Strafbarkeit zu verlangen, dass der im Ausland geltend gemachte Tatbestand auch nach inländischem Recht strafbar ist bzw. wäre.

Zu Art. 7

Art. 7 regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für Treuhandgesellschaften. Es sind alle in diesem Artikel aufgezählten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

Abs. 1 Bst. a verlangt, dass in der Leitung der Gesellschaft eine Person tatsächlich tätig ist, welche die Voraussetzungen nach Art. 5 erfüllt, mit Ausnahme von Bst. f und h. Hier gibt es neu eine Erleichterung im Vergleich zum bisherigen Recht. Es bedarf keines bewilligten hauptberuflich tätigen Geschäftsführers mehr. Die Person in der Leitung muss lediglich die Voraussetzungen nach Art. 5 Bst. a-e und g erfüllen, ohne dass zuvor eine Bewilligung an die natürliche Person erteilt wer-

den muss. Folglich werden zukünftig unnötige Kosten und administrativer Aufwand in diesem Zusammenhang vermieden. Da neu im Gegensatz zum bisherigen Recht keine Bewilligung mehr in die Gesellschaft „eingebracht“ wird, gibt es auch keine zahlenmässige Begrenzung mehr bei der Ausübung der Tätigkeit. Bislang durfte der Bewilligungsinhaber entweder in eigener Person und als Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Geschäftsführer von zwei juristischen Personen – vorbehaltlich der sog. altrechtlichen Bewilligungen – tätig sein. Der neu verwendete Begriff „tatsächlich tätig“ beugt jedoch einer zu extensiven Ausübung der Tätigkeit vor, da im konkreten Einzelfall auf den Umfang der Tätigkeit bzw. nebenher ausgeübter Tätigkeiten abgestellt wird. In der Regel genügt hierfür – wie bisher – die Bestätigung, dass diese Person tatsächlich in der Leitung der Gesellschaft tätig ist. Lediglich im Bedarfsfall wird die FMA weitere Auskünfte z.B. zum tatsächlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit bzw. zu einzelnen Punkten (Regelung des Zeichnungsrechts, Gestaltung des Zutrittsrechts zum Büro etc.) verlangen. Die Formulierung „tatsächlich tätig“ entspricht grundsätzlich dem bisherigen Begriff der Hauptberuflichkeit. Der alte Begriff führte in der Praxis zu diversen Fragen und Unklarheiten, weshalb er durch einen treffenderen ersetzt wurde. Inhaltlich ändert sich dabei im Grunde nichts. Die Person muss demnach, wie bisher, effektiv an den Geschäften mitwirken, um die vorausgesetzte fachliche Qualifikation einzubringen. Dabei geht es wie bisher darum, der Einsetzung von „Stroh Männern“ entgegenzuwirken. Tatsächlich tätig bedeutet, dass ein gewisser Zeitaufwand betrieben werden muss. Dieser hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Bst. b zählt abschliessend die zugelassenen Rechtsformen für eine Treuhandgesellschaft auf. Die Rechtsformen entsprechen dem aktuellen Bedürfnis der Praxis.

Die bisherige Bestimmung zum Kanzleisitz wird angepasst, so dass sich der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland befinden müssen (Bst. c). Sitz ist demnach

der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder dergleichen bestimmt ist. Die Verwaltung definiert sich über den Geschäftsmittelpunkt. Das heisst, insbesondere die tatsächliche Ausübung der Geschäftstätigkeit erfolgt im Inland, die Person im Sinne des Art. 7 Bst. a ist zumindest ein angemessener Zeitraum im Büro im Inland präsent, das „Stammpersonal“ arbeitet am Sitz im Inland etc. Um die Aufsicht wirksam wahrnehmen zu können, muss beides zwingend im Inland sein.

Gemäss Bst. d findet bei den Treuhandgesellschaften neu eine sog. „Aktionariatskontrolle“, vergleichbar mit anderen Spezialgesetzen, statt. Zukünftig sind der FMA folgende Informationen zu den Aktionären, Gesellschaftern bzw. Inhabern einer Treuhandgesellschaft zu liefern: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit. Diese Meldung hat jedoch nur bei Erreichen einer qualifizierten Beteiligung ab 25% zu erfolgen. Der Schwellenwert von 25% ist im Vergleich zu den anderen Spezialgesetzen eher hoch angesetzt. Dadurch hält sich die Meldepflicht für die Betroffenen in einem akzeptablen Rahmen.

Gemäss Bst. e werden künftig auch die Mitglieder der Verwaltung und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung auf ihre persönliche Integrität (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 6) hin geprüft, damit der Schutz der Reputation des Finanzplatzes gewährleistet und die Aufsicht wirksam gestaltet werden kann.

Bst. f regelt den Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung für Treuhandgesellschaften. Zudem besteht neu die Möglichkeit des Nachweises einer anderweitigen gleichwertigen finanziellen Sicherheit (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 26).

Zu Art. 8

Art. 8 entspricht dem bisher geltenden Recht (Art. 1b Abs. 3 TrHG). Demnach haben Personen, welche die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der

liechtensteinischen Rechtsanwälte gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis f RAG und die Voraussetzungen nach Art. 5 erfüllen sowie die Zusatzprüfung gemäss Art. 18 erfolgreich absolviert haben, weiterhin die Möglichkeit, eine Bewilligung zur eingeschränkten Treuhändertätigkeit im Sinne des Art. 14 zu erhalten.

Zu Art. 9

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung und will verhindern, dass Treuhänder bei ihrem Geschäftsauftritt irreführende Angaben machen.

Abs. 1 und 2 enthalten – wie bisher (Art. 8 TrHG) – Vorschriften in Bezug auf das Führen der Berufsbezeichnung „Treuhänder“. Personen, die Inhaber einer Bewilligung nach Art. 14 sind, haben im Geschäftsverkehr weiterhin in geeigneter Weise auf diese Tätigkeit hinzuweisen. Damit ist gemeint, dass aus den Gesamtumständen die bewilligte Tätigkeit erkennbar sein muss. Eine grundsätzliche Änderung der bisherigen FMA-Praxis ist damit also nicht verbunden.

Abs. 3 nimmt den Gedanken des bisherigen Art. 32 TrHG wieder auf und verdeutlicht insbesondere, dass die Firma weder irreführend sein darf noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstossen soll. In letzteren Gesetzen werden häufig (etwa bei Banken oder Versicherungen) Vorgaben gemacht, die bei der Firmenbildung auch durch Treuhandgesellschaften zu beachten sind. Wie bisher bedarf die Firma der Genehmigung durch die FMA.

Zu Art. 10

Art. 10 regelt das Bewilligungsverfahren. Gemäss Abs. 1 sind die zusammen mit dem Bewilligungsantrag einzureichenden Unterlagen grundsätzlich im Original vorzulegen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Abweichungen vom Grundsatz der Einreichung im Original gibt es beispielsweise beim erforderlichen Identifikationsdokument. Dort genügt weiterhin eine einfache Kopie. Zudem gilt

die Regelung der Aktualität nicht im Zusammenhang mit Zeugnissen bzw. Dokumenten, die ihrer Natur nach ein früheres Datum aufweisen. Die einzureichenden Unterlagen entsprechen jenen nach bisheriger Praxis. Eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen wird wie bisher auch von der FMA in Form einer Wegleitung zur Verfügung gestellt.

Abs. 2 regelt die Möglichkeit der FMA, im Einzelfall weitere erforderliche Angaben und Unterlagen zu verlangen, um eine reibungslose Abwicklung bei der Bearbeitung des Bewilligungsantrages zu gewährleisten. Hier kann es sich beispielsweise um die Einreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren oder die Einsicht in Miet- oder Arbeitsverträge handeln.

Abs. 3 und 4 regeln die Eingangsbestätigung und die Dauer der Bearbeitung eines Antrages gemäss den Vorgaben des Dienstleistungsgesetzes.

Bei Bedarf kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

Zu Art. 11

Bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Neu sieht das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit der Bewilligungserteilung unter Auflagen vor, um für ausreichend Rechtssicherheit zu sorgen. Hintergrund hierfür ist das praktische Bedürfnis, dass im Einzelfall aufgrund einer besonderen Situation die Bewilligung lediglich zusammen mit einer Auflage erteilt werden kann. Alternativ wäre andernfalls nur die Ablehnung des Antrages möglich, was nicht im Interesse des Betroffenen ist. Die Erteilung einer Bewilligung unter Auflagen wird aber auch weiterhin den Ausnahmefall darstellen. Beispiele einer Auflage sind eine regelmässige Information betreffend Verfahrensstand und Beibringung von Unterlagen. Die Nichteinhaltung einer Auflage stellt

eine Übertretung dar (Art. 81 Bst. e) und kann zum Entzug der Bewilligung führen (Art. 43 Abs. 1 Bst. a).

Gemäss Abs. 2 erstreckt sich die Bewilligung auf die in Art. 13 bzw. Art. 14 genannten Tätigkeiten (siehe dazu Art. 13 bzw. 14).

Zu Art. 12

Art. 12 regelt die Führung und Publikation eines Verzeichnisses über sämtliche bewilligte Personen durch die FMA. Das Verzeichnis enthält u.a. Angaben über Name, Vorname, Anschrift sowie bei Treuhandgesellschaften über Firma, Rechtsform, die Person nach Art. 7 Bst. a, die in der Leitung der Gesellschaft tatsächlich tätig ist. Das Verzeichnis ist von der FMA aktuell zu halten. Regelmässig aktualisiert bedeutet, dass jeweils unverzüglich nach erfolgter Änderung eine Aktualisierung des Verzeichnisses vorgenommen wird. Dieses Verzeichnis entspricht auch inhaltlich den bisher bereits auf der FMA-Homepage publizierten Listen der Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Folglich ergeben sich hier keine Änderungen zur bestehenden Praxis.

Zu Art. 13

Art. 13 regelt die Tätigkeiten, die mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit ausgeübt werden dürfen. Inhaltlich entsprechen die Tätigkeiten dem bisherigen Tätigkeitskatalog eines Treuhänders (Art. 7 Abs. 1 TrHG). Bei der Steuerberatung handelt es sich, wie bisher auch, um eine spezialgesetzlich den Treuhändern (sowie den Rechtsanwälten und den Wirtschaftsprüfern) vorbehalten Tätigkeit. Es wurde lediglich die Formulierung in Bst. e entsprechend der Neuregelung in Art. 1058 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) angepasst. Da durch die Neuregelung des Art. 1058 Abs. 2 PGR die Abgrenzung zur Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Revisionsstelle klar geregelt ist, bedarf es des bisherigen Zusatzes „soweit letzteres nicht den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften vorbehalten ist“ nicht mehr.

Zu Art. 14

Art. 14 regelt die Tätigkeiten, die mit einer Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit ausgeübt werden dürfen. Die Tätigkeiten entsprechen den bisherigen Tätigkeiten (Art. 7 Abs. 2 TrHG). Das bedeutet, Personen mit einer Bewilligung nach Art. 14 sind lediglich zur Ausübung der dort genannten Tätigkeiten berechtigt. Es wurde einzig eine praktische begriffliche Ergänzung vorgenommen: Neu spricht man von einer Bewilligung zu eingeschränkter Tätigkeit. Diese Formulierung entspricht der Verwendung in der Praxis und wurde aus Gründen der klaren Abgrenzung zur Bewilligung zu umfassender Tätigkeit neu ins Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 15

Wie bereits das bisherige Gesetz (Art. 1b Abs. 4 TrHG) sieht der vorliegende Gesetzestext die Höchstpersönlichkeit der Bewilligung ausdrücklich vor. Eine Bewilligung kann daher nicht auf Dritte übertragen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass die für die Bewilligung erforderliche Qualifikation bei der Ausübung der Tätigkeit durch den Bewilligungsinhaber gewährleistet wird.

Zu Art. 16

Wie bisher gehört zu den Voraussetzungen für eine Bewilligung als Treuhänder das Erbringen des entsprechenden Ausbildungsnachweises; vgl. bisher Art. 2 TrHG. Im Unterschied zum bisherigen Recht soll allerdings nicht detailliert aufgeführt werden, welche Diplome im Einzelnen die Regierung anzuerkennen hat. Es soll vielmehr der Grundsatz gelten, dass ein erfolgreicher Abschluss rechtswissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule vorliegt (Abs. 1 Bst. a). Ob dafür das Erlangen des sogenannten „Bachelor“ in jedem Fall genügen soll – wovon dem Grundsatz nach auszugehen ist –, wird von der Regierung nach Analyse der einschlägigen Abschlüsse zu entscheiden sein. Abs. 1 Bst. b enthält die Kompetenznorm, wonach die Regierung mittels Verordnung die einschlägigen Diplome

anerkennen kann. Nach Abs. 2 wird wie bisher (Art. 2 Abs. 2 TrHG) verlangt, dass die zu anerkennende Lehranstalt ausreichende Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufs vermittelt. Wiederum soll die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

Zu Art. 17

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 4 TrHG). Dabei wird die Wiederholung der Prüfung (Abs. 4 von Art. 4 TrHG) in einem besonderen Artikel geregelt (vgl. Art. 20 hiernach). Was den Umfang der Treuhänderprüfung betrifft, differenziert die Bestimmung wie das geltende Recht (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 1a TrHG) danach, ob Personen einen Antrag stellen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erfüllen. Für letztere Personen ist die Prüfung naheliegenderweise weniger umfangreich. Im Übrigen werden die Fächer- und Bereichsbezeichnungen übernommen, wie sie dem geltenden Recht und namentlich der Praxis der Prüfungskommission entsprechen. Weitere Einzelheiten soll die Regierung mit Verordnung regeln.

Zu Art. 18

Ähnlich wie die Treuhänderprüfung ist auch die Zusatzprüfung zu regeln. Wie bisher (Art. 6a Abs. 1 TrHG) sind neben den persönlichen Voraussetzungen sodann die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte zu erfüllen. Weitere Einzelheiten soll die Regierung mit Verordnung regeln.

Zu Art. 19

Die Bestimmung entspricht Art. 6 TrHG. Die Prüfungskommission soll – wie bisher – ebenfalls für die Zusatzprüfung zuständig sein (vgl. Art. 6a Abs. 3 TrHG). Die Regelung hat sich bewährt, so dass daran keine Änderungen vorzunehmen sind.

Zu Art. 20

Die Bestimmung entspricht geltendem Recht (Art. 4 Abs. 4 TrHG; mit Bezug auf die Zusatzprüfung Art. 6a Abs. 3).

Zu Art. 21

Die Anforderungen an die erforderliche praktische Betätigung entsprechen der bisherigen Regelung (Art. 3 TrHG). In Abs. 1 wurde lediglich eine begriffliche Anpassung vorgenommen und „anerkannt“ durch angerechnet ersetzt.

Gemäss Abs. 2 hat der Praktikumsbetrieb die einzelnen Tätigkeitsbereiche in der schriftlichen Bestätigung konkret aufzulisten, damit die genaue Tätigkeit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nachvollziehbar ist.

Abs. 3 stellt die bisherige Praxis im Gesetz ausdrücklich klar. Die erforderlichen drei Jahre der praktischen Betätigung können entweder in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit absolviert werden. Es müssen bei Zusammenrechnung der Teilzeit im Gesamten die drei Jahre Vollzeit erreicht werden.

Zu Art. 22

Das Kapitel betreffend Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften enthält zu Beginn eine Kompetenznorm: Zuständig für die behördliche Aufsicht, d.h. die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, ist die FMA. Sie ist zuständig, Bewilligungen für die Ausübung von Treuhändertätigkeiten zu erteilen, und sie kann diese auch widerrufen.

Zusätzlich sind die Zuständigkeiten betreffend das Disziplinarwesen zu beachten (siehe hierzu Ziff. 3.8 und Erläuterungen zu Art. 58ff.).

Zu Art. 23

Wie bisher (Art. 10 TrHG) haben Treuhänder das Ansehen ihres Berufsstandes zu wahren. Darüber hinaus haben sie ihre Dienstleistungen sorgfältig und redlich

sowie im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Nach Satz 2 wird die Treuhändervereinigung angehalten, die bezüglichen Pflichten mittels Standesregeln zu konkretisieren. Die Kompetenz der THV zur Ausformulierung von Standesregeln ist bereits im bisherigen Recht enthalten (Art. 27 Abs. 1 Bst. g TrHG). Durch Verdeutlichung von deren Regulierungskompetenz in Art. 28 soll auch sichergestellt werden, dass die Vereinigung der Pflicht zur Ausformulierung von Standesregeln nachkommt.

Zu Art. 24

Wie bisher (Art. 11 TrHG) sind Treuhänder und deren Angestellte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Geheimhaltung erstreckt sich auf Tatsachen, die auf Grund von Kundenbeziehungen anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

Abs. 2 behält gesetzliche Bestimmungen über die Zeugnis- und/oder die Auskunftspflicht vor. Dieser Vorbehalt gilt heute allgemein, was den Schutz der Geheimhaltung betrifft. Etwas kaschiert steht das auch bereits im geltenden Gesetz (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 TrHG) (Vorbehalt der „verfahrensrechtlichen Vorschriften“). Besondere Zeugnispflichten können sich aus den straf- und zivilprozessrechtlichen Gesetzen ergeben.

Abs. 3 will – in der Tendenz ähnlich wie bisher (Art. 11 Abs. 2 TrHG) – zum Ausdruck bringen, dass sich ebenfalls die Treuhänder auf das Recht zur Verschwiegenheit berufen können. Allerdings bleiben Abs. 2 und die darauf gestützt zu beachtenden Zeugnispflichten vorbehalten. Ein absolutes Recht der Treuhänder auf Verschwiegenheit gibt es demnach nicht.

Zu Art. 25

Ausgangspunkt für die Informationsverpflichtung bildet Abs. 3. Danach sind der FMA alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die die FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Abs. 1 und Abs. 2 statuieren allgemeine sowie besondere Mitteilungspflichten. Solche Mitteilungspflichten sind auch bereits in anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzen geregelt (z.B. im Gesetz über die Vermögensverwaltung). Sie sind durch die Treuhänder und Treuhandgesellschaften ohne Aufforderung von Seiten der FMA zu erfüllen. Einmal betrifft das generell die Verpflichtung, jegliche Änderung in den Bewilligungsvoraussetzungen anzuzeigen, d.h. darüber sofort unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Abs. 2 dient der Konkretisierung von Abs. 1 und statuiert eine besondere Anzeigepflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens – im In- oder im Ausland – wegen einer strafbaren Handlung, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, oder wegen Verstosses gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse. Der Eröffnung eines Strafverfahrens ist insoweit die Verpflichtung gleichgestellt, über einen ergangenen Strafscheid zu informieren. Die Frist ist eingehalten, wenn die Mitteilung vier Wochen nach Kenntnisnahme der Eröffnung eines Strafverfahrens oder eines Strafscheides erfolgt. Wie im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 Bst. c (persönliche Integrität als Bewilligungsvoraussetzung) ist zu verlangen, dass bei Eröffnung eines Strafverfahrens im Ausland die Erfüllung eines Tatbestands vorliegt, der auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar ist. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind Verfahren zu melden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu Art. 26

Gemäss Art. 26 müssen die Treuhänder und Treuhandgesellschaften eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Für die Treuhänder und Treuhandgesellschaften

ten besteht die Pflicht, Sicherheiten für Schadenersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten zu leisten. Soweit dem Kunden aus Fehlern des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft ein Schaden erwächst, haben sie einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens. Mit dieser Bestimmung wird somit klargestellt, dass der Kunde einen Anspruch auf den Ersatz reiner Vermögensschäden hat.

Abs. 1 Bst. a definiert die zu versichernden Tätigkeiten der Treuhänder bzw. der Treuhandgesellschaften. Es sind nicht alle Tätigkeiten gemäss Art. 13 und 14 zu versichern. Im Vergleich zum bisher geltenden Recht ist die Tätigkeit der Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrecht nicht mehr von der Versicherungspflicht erfasst. Hintergrund hierfür ist, dass sich die bisherige Versicherungspflicht lediglich auf die sog. „180a-PGR-Mandate“ bezog. Bei dieser Regelung blieb jedoch unberücksichtigt, dass die Treuhänder neben den sog. „180a-PGR-Mandaten“ auch Organe von ausländischen Gesellschaften oder Mitglieder der Verwaltungsorgane inländischer Verbandspersonen neben einem anderen 180a-PGR-Organ sind. Die Ausübung treuhänderischer Verwaltungsratsmandate generell (nicht 180a-PGR-Mandate) sind hingegen nicht versicherungspflichtig. Zudem ist die Ausübung von generellen Verwaltungsratsmandaten nicht spezialgesetzlich den Treuhändern vorbehalten. Aufgrund der bisherigen Regelung kam es in der Praxis zu diversen Fragen und Unklarheiten wie z.B. die Frage, wer von zwei Treuhändern, die zusammen das Verwaltungsorgan einer liechtensteinischen Verbandsperson besetzen, das zu versichernde „180a-PGR-Organ“ ist. Zudem halten beispielsweise liechtensteinische Stiftungen vielfach das Vermögen nicht selbst, sondern über eine ausländische Gesellschaft, deren Verwaltungsrat identisch besetzt ist wie der Stiftungsrat. Die Versicherungspflicht besteht aber in solch einem Fall nur für die Tätigkeit als Stiftungsrat und nicht für die Organtätigkeit in der ausländischen Gesellschaft. Zudem ist eine solche Pflichtversicherung für Organmandate international unüblich. Gemäss der Versicherungspraxis hängt die sog. D&O Versicherung (Directors

and Officers Versicherung, Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) als explizite Vertrauensversicherung von der Person und dem Mandat des Mandatsträgers ab und eine Versicherungs-offerte hängt eng mit der Bonität/Qualität der Gesellschaft zusammen.

Aus den vorgenannten Gründen wird deshalb von einer weiterhin starren gesetzlichen Regelung abgesehen, ohne dabei die Gewährleistung des Kundenschutzes zu beeinträchtigen. Zudem hat die internationale Praxis bislang gezeigt, dass auch ohne das Bestehen einer gesetzlichen Pflicht im eigenen Interesse sog. D&O Versicherungen abgeschlossen werden. Eine konkrete Vorgabe des Gesetzgebers bedarf es hier folglich nicht. Die geänderte Norm entspricht somit den international üblichen Regelungen.

Bst. b regelt die notwendige Höhe der Versicherungssumme eines Treuhänders bzw. einer Treuhandgesellschaft. Aufgrund der bisher nicht eindeutigen Regelung kam es in der Praxis zu Missverständnissen. Aus Sicht der Versicherer wurde die Mindestversicherungssumme als Jahreshöchstleistung und auf Seiten der Aufsichtsbehörde als Mindestversicherungssumme pro Schadenfall verstanden. Die neue Regelung orientiert sich nun an bestehenden finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzen und internationalen Vorgaben. Neu wird nun klar die notwendige Versicherungssumme pro Schadenfall und die zulässige Summenbegrenzung pro Jahr festgelegt. Die Versicherungssumme beträgt eine Million Schweizer Franken pro Schadenfall und 1,5 Millionen Schweizer Franken für alle Schadenfälle eines Jahres.

Bst. c regelt im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld der Treuhänder und Treuhandgesellschaften den erforderlichen weltweiten Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung.

Gemäss Bst. d muss die Haftpflichtversicherung eine Nachhaftung von drei Jahren vorsehen. Dies entspricht auch anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzen (z.B. Gesetz über die Versicherungsvermittlung), ist international üblich und für die Praxis erforderlich. Die Nachhaftung schützt den Versicherten über die Laufzeit des Versicherungsvertrages hinaus, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein Schaden erst nach Beendigung der Berufstätigkeit in Erscheinung tritt und somit erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden kann. Für Fälle der Berufsaufgabe, der Liquidation, des Todes, des Bewilligungsentzuges etc. bedarf es für die Zeit ab Beendigung daher einer Nachhaftung. Für die Dauer der Nachhaftung macht es keinen Sinn, sich vollends an den gesetzlichen Verjährungsfristen (§ 1489 bzw. §1489a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) von bis zu maximal dreissig Jahren zu orientieren. Dies würde zu unverhältnismässigen Kostensteigerungen im Hinblick auf den erreichten Kundenschutz führen. Betreffend des erforderlichen Kundenschutzes und der bislang international durchaus üblichen Nachhaftungsdauer von drei Jahren sieht die neue Regelung ebenfalls eine Nachhaftung von drei Jahren vor. Wie die Praxis zeigt, ist insbesondere in diesem Zeitraum mit Schadenfällen zu rechnen, später bekannt werdende Schadenfälle stellen in der Regel die Ausnahme dar und rechtfertigen eine längere gesetzliche Nachhaftungsdauer nicht. Bei Erlöschen der Versicherung muss gewährleistet sein, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden bezieht, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, Ansprüche daraus aber erst nach Erlöschen der Versicherung innerhalb von drei Jahren erhoben werden. In jedem Fall muss gemäss Abs. 1 Bst. a gewährleistet sein, dass die Versicherungsdeckung für Fälle, in denen während der Versicherungsdauer Ansprüche erhoben werden, besteht. Zudem darf beim Übergang von einer auf die andere Versicherung keine Deckungslücke entstehen, um dem erforderlichen Kundenschutz ausreichend Rechnung zu tragen.

Bst. e regelt den zulässigen Selbstbehalt. Die Regelung und Zulassung eines Selbstbehaltes ist in Bezug auf die Schaden mindernde Wirkung eines solchen begrüssenswert und international durchaus üblich. Die Festlegung eines individuellen Selbstbehaltes ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Treuhänders bzw. der jeweiligen Treuhandgesellschaft. Um den erforderlichen Kundenschutz jedoch auch bei diesem Punkt ausreichend zu berücksichtigen, bedarf es einer maximalen Limite für den individuellen Selbstbehalt. Dadurch soll der Gefahr begegnet werden, dass im Schadenfall unter Umständen die notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der Heterogenität der Treuhänder und Treuhandgesellschaften macht eine starre, summenmässig festgelegte Grenze keinen Sinn. Deshalb sieht das Gesetz neu vor, dass sich der zulässige Selbstbehalt prozentual an der jeweiligen Mindestversicherungssumme bemisst. Folglich kann künftig ein Selbstbehalt von maximal 10% der Versicherungssumme vereinbart werden. Diese Regelung entspricht auch anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzen.

Gemäss Bst. f haben die Versicherungsunternehmen der FMA unverzüglich das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes anzuzeigen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde durch die Meldung der fehlende Versicherungsschutz umgehend bekannt wird und dadurch die notwendigen Schritte im Hinblick auf die betroffene Person eingeleitet werden können. Der Nachweis der Haftpflichtversicherung stellt eine Bewilligungsvoraussetzung dar, deren Fehlen zum Entzug der Bewilligung führen kann. Aus diesem Grund benötigt die FMA die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit. Grundsätzlich besteht für die bewilligte Person diesbezüglich eine gesetzliche Meldepflicht. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass der betroffene Treuhänder bzw. die betroffene Treuhandgesellschaft die gesetzlich geforderte Meldung unterlässt. Um diese Lücke sinnvoll schliessen zu können, bedarf es einer solchen Melderegelung für die Versicherungsunternehmen. Den betref-

fenen Versicherern soll dadurch kein bedeutender Mehraufwand entstehen. In der Praxis funktioniert dieses Meldesystem zudem bereits (z.B. im Bereich der Versicherungsvermittlung). Erlöscht beispielsweise im Falle der Nichtbezahlung der Versicherungsprämien der Versicherungsschutz, von welchem der Versicherungsnehmer in Kenntnis gesetzt wird, genügt der FMA eine kurze formlose Mitteilung dieses Umstandes oder die Übermittlung einer Kopie des Beendigungsschreibens. Bei dieser Meldepflicht handelt es sich daher um eine reine Ordnungsvorschrift.

Abs. 2 regelt, dass die Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden muss, das zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassen ist. Zudem ist auf den Versicherungsvertrag liechtensteinisches Recht anzuwenden. Abs. 2 gründet auf den Art. 28 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), wonach Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens im Fürstentum Liechtenstein aufgrund der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend tätig werden dürfen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt aufgrund von Art. 5 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung sinngemäss dasselbe.

Abs. 3 regelt die Befreiung von der Haftpflichtversicherung. Im Regelfall werden die Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaften ihrer Sicherstellungspflicht durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachkommen. Das Gesetz lässt jedoch auch zu, dass Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften andere Sicherheiten leisten, welche einer Haftpflichtversicherung gleichkommen. Abs. 3 sieht daher vor, dass die versicherte Person entweder durch eine andere, den Anforderungen von Abs. 1 genügende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, die

von einer anderen Person abgeschlossen wurde (Bst. a) oder die bewilligte Person eine anderweitige gleichwertige Sicherheit leistet (Bst. b). Diese Regelung entspricht den Erfordernissen an ein modernes Gesetz und der Praxis. Eine vergleichbare Regelung existiert bereits in anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzen. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Treuhändern und Treuhandgesellschaften bedarf es einer solchen Lösung. Dadurch wird sichergestellt, dass eine individuelle Regelung möglich ist, die der Grösse und den Verhältnissen des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft entspricht. Folglich haben beispielsweise auch Berufseinsteiger, einzelne Treuhänder etc. weiterhin die Möglichkeit, die Sicherheit mittels einer Haftpflichtversicherung zu erbringen. Daneben gibt es aber neu auch die Möglichkeit, die Sicherheit anderweitig, z.B. durch eine Bankgarantie, zu gewährleisten. An die Qualität der alternativen Sicherheit sind dabei hohe Anforderungen zu stellen, um dem Kundenschutz Genüge zu tun. Die FMA wird im Einzelfall die Gleichwertigkeit der angebotenen alternativen Sicherheit prüfen. Im Falle der Beendigung der Bewilligung ist eine Sicherheit vergleichbar der Regelung des Abs. 1 Bst. d für die Dauer von drei Jahren sicherzustellen. Dies kann weiterhin durch eine Bankgarantie oder durch ein separates Versicherungsprodukt für die Nachhaftung erfolgen.

Gemäss Abs. 4 entscheidet die FMA im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Abs. 3 Bst. b erfüllt sind.

Zu Art. 27

Die Bestimmungen betreffend die Liechtensteinische Teuhändervereinigung entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen (Art. 25 ff. TrHG). Art. 27 spricht sich zunächst zu Zusammensetzung und Rechtsform der THV aus. Dabei ist die vorgeschlagene neue Norm etwas weiter und offener formuliert, als dies bei Art. 25 Abs. 1 TrHG der Fall ist. Das bisherige Recht zählt zum Kreis der THV lediglich Treuhänder, die im Sinne des Gesetzes geschäftsmässig tätig sind. Im

Unterschied dazu soll es in der Zukunft genügen, wenn ein Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft über eine Bewilligung verfügt – unabhängig davon, ob und inwieweit er oder sie diese tatsächlich wahrnimmt.

Wie bisher ist die THV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und sie soll auch in Zukunft der Oberaufsicht der Regierung unterstehen. Eine generelle Übertragung der Aufsicht an die Adresse der FMA wurde zwar diskutiert, ist aber im Licht der bisherigen Ordnung verworfen worden. Damit bleibt der FMA die Aufsicht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, während die Regierung eine erweiterte Oberaufsicht wahrzunehmen hat.

Zu Art. 28

Während Abs. 1 dem bisherigen Art. 26 Abs. 1 TrHG entspricht, umschreibt Abs. 2 die Bereiche und Fragestellungen, welche in erster Linie durch verbindliche Standesregeln normiert werden sollen. Es handelt sich dabei um: Standesehre, Lauterkeit, Werbung, Datensicherheit, Honorare, Vorkehrungen zur Veränderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte sowie Weiterbildung. Die Vorschrift stellt damit auch eine Konkretisierung der allgemeinen Regulierungspflicht dar, wie sie in Art. 23 niedergelegt ist. Es sind Bereiche und Fragestellungen, die nicht in erster Linie der behördlichen Aufsicht durch die FMA unterstellt werden sollen. Dabei können sich freilich auch Überschneidungen bei der Wahrnehmung der Aufsicht ergeben, etwa im Zusammenhang mit der Lauterkeit, wenn es in einem Fall darum geht, ebenfalls die persönliche Integrität einer Person zu beurteilen (vgl. Art. 6 hiervoor).

Wie bisher (Art. 26 Abs. 2 TrHG) besorgt die THV ihre Geschäfte durch den Vorstand, es sei denn, eine Kompetenz sei ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen (Abs. 3).

Zu Art. 29

Nach Abs. 1 soll neu verdeutlicht werden, dass die THV allgemeine Ansprechpartnerin für die FMA ist. Damit wird auch die aufsichtliche Bedeutung der Vereinigung unterstrichen. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig und richtig, weil der THV die Kompetenz zukommt, durch Standesregeln das Wohlverhalten der Treuhänder zu normieren; auch ist sie die Institution, die das Disziplinarwesen wahrzunehmen hat.

Abs. 2 gibt der THV das Recht zur vorgängigen Stellungnahme, wenn es um die Beendigung einer Bewilligung für die Treuhändertätigkeit geht, wenn also namentlich ein Entzug der Bewilligung zur Diskussion steht. Um das Recht auf Stellungnahme sicherzustellen, wird die FMA verpflichtet, die THV zu unterrichten.

Zu Art. 30

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (Art. 27 TrHG). Neu ist die Kompetenz der Plenarversammlung für die Wahl der Standeskommission und von deren Ersatzleuten. Gleiches gilt für die Wahl der Untersuchungsperson. Diese Personen werden im Rahmen des Disziplinarwesens tätig (vgl. hinten Art. 60ff.).

Abs. 1 Bst. k sieht vor, dass die Plenarversammlung generell weitere Richtlinien erlassen kann.

Abs. 3 regelt wie bisher die Beschlussfassung in der Plenarversammlung.

Zu Art. 31

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 28 TrHG. Explizit erwähnt ist sodann die Zusammenarbeit mit der FMA (Bst. j – dadurch soll auch Bst. a verdeutlicht werden, worin allgemein der Verkehr mit Behörden und Dritten erwähnt wird).

Zu Art. 32

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 29 TrHG; damit soll sichergestellt werden, dass Anordnungen betreffend zu leistende Beiträge an die Treuhändervereinigung weiterhin Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung sind.

Zu Art. 33

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bereits geltendem Recht (Art. 30 TrHG). Art. 33 regelt die Möglichkeiten, gegen Entscheide oder Verfügungen des Vorstandes der THV mittels einer Beschwerde bei der Regierung vorzugehen. Es bleibt beim bislang bekannten Instanzenzug.

Zu Art. 34

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (Art. 35 Abs. 1 und 3 TrHG). Es gelten weiterhin die Regelungen des Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzes (siehe neuer Art. 35 Abs. 3).

Zu Art. 35

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (Art. 36 Abs. 1 TrHG). Das heisst, die FMA ist weiterhin für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zuständig.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisher geltenden Regelung (Art. 36 Abs. 2 TrHG). Es wurden lediglich begriffliche Anpassungen vorgenommen. Es gelten weiterhin die Regelungen des Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzes.

Abs. 3 entspricht Art. 36 Abs. 3 TrHG.

Zu Art. 36

Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme von Abs. 4 bisherigem Recht (Art. 37 ff. TrHG) und der Praxis der Prüfungskommission. In Abs. 5 wird explizit auf die analoge Anwendung von Art. 19 und Art. 20 verwiesen. Grundsätzlich werden die Fächer- und Bereichsbezeichnungen übernommen, wie sie dem geltenden Recht

und namentlich der Praxis der Prüfungskommission entsprechen. Weitere Einzelheiten soll die Regierung mit Verordnung regeln.

Zu Art. 37

Art. 37 entspricht dem bisherigen Recht (Art. 45 und 49 TrHG). Der Wortlaut von Abs. 2 wurde entsprechend dem Wortlaut zu den Niederlassungen aus dem EWR angepasst.

Zu Art. 38

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Recht (Art. 46 TrHG).

Zu Art. 39

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Recht (Art. 48 TrHG)

Zu Art. 40

Im Rahmen der Finanzmarktaufsicht ist vermehrt festzustellen, dass ein Informationsbedarf auch mit Bezug auf Tätigkeiten im Ausland gegeben ist. Das gilt selbst für jene Gebiete, wo – wie etwa im Unterschied zum Banken- und zum Versicherungsaufsichtsrecht – die Tätigkeit inländischer Unternehmen im Ausland nicht explizit reguliert wird. Um ihre Aufsicht über die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen effektiv wahrnehmen zu können, ist die FMA gegebenenfalls darauf angewiesen, Informationen über die Auslandstätigkeit zu erhalten. Diesen Tatbestand hat Abs. 1 von Art. 40 im Auge, sofern im Ausland eine Treuhändertätigkeit oder einer solchen zumindest sehr nahekommende anderweitige Tätigkeit als Finanzintermediär wahrgenommen wird. Allerdings soll die Informationspflicht nur dann gegeben sein, wenn im Ausland eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung errichtet werden soll. Es würde wohl zu weit gehen, jeglichen Auslandsbezug – und sei er auch nur so unregelmässig – einer Informationspflicht der FMA gegenüber zu unterstellen.

Zu Art. 41

Dieser Artikel regelt explizit die Möglichkeit des Widerrufs von Bewilligungen. Auch derzeit ist der Widerruf einer Bewilligung, ohne explizite Nennung im aktuellen Gesetz, unter Beachtung der Voraussetzungen des allgemeinen Verwaltungsrechts möglich. Um für ausreichend Rechtssicherheit zu sorgen, bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung wie in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

Die Bewilligung kann demnach in folgenden Fällen widerrufen werden: Wenn diese durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt wurde oder bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren. Bei Letzterem kann es sich z.B. um unterlassene Informationen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren handeln.

Der Widerruf der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers publiziert. Die Publikation erfolgt grundsätzlich im Liechtensteinischen Vaterland und Volksblatt. Zudem ist eine Publikation auf der Homepage der FMA möglich.

Zu Art. 42

In diesem Artikel werden abschliessend die Erlöschenstatbestände aufgeführt. Bei Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes erlischt die Bewilligung ex lege, ohne dass es eines formellen Entzugsverfahrens bedarf. Aus diesem Grund ist beim Erlöschen eine Stellungnahme der THV, wie anlässlich den Ausführungen im allgemeinen Teil erläutert (Ziff. 3.9), nicht notwendig.

Bst. a regelt notwendigerweise die Fälle des Versterbens der bewilligten Person, des Verlusts der Handlungsfähigkeit und der Löschung der Treuhandgesellschaft.

Wird die Geschäftstätigkeit nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen, so erlischt die Bewilligung gemäss Bst. b. Diese Regelung orientiert sich an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

Wird die Geschäftstätigkeit während mindestens einem Jahr nicht mehr ausgeübt, so erlischt die Bewilligung ebenfalls. Konkret bedeutet dies, dass während des Zeitraums von einem Jahr keinerlei bewilligte Tätigkeiten i.S.d. Art. 13 bzw. Art. 14 ausgeübt wurden, z.B. keine Gesellschaften für Dritte gegründet oder keinerlei Verwaltungsmandatsfunktionen gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts ausgeübt wurden. Diese Regelung orientiert sich ebenfalls an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

In begründeten Fällen kann die FMA die Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c verlängern. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um die Regelung von Härtefällen aufgrund unverschuldeter Fristversäumnis oder zu erwartender unverschuldeter Fristversäumnis wie beispielsweise bei längerer Erkrankung des Bewilligungsinhabers.

Bst. d entspricht dem geltenden Recht.

Bst. e regelt den Fall der rechtskräftigen Abweisung eines Konkurseröffnungsantrages mangels kostendeckendem Vermögen. In diesem Fall wird vermutet, dass die bewilligte Person bzw. die bewilligte Treuhandgesellschaft nicht mehr im Stande ist, den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen. Die Bewilligung erlischt, sobald die Entscheidung des Konkursgerichts rechtskräftig ist. Im Gegensatz zur blossen Eröffnung des Konkurses wurde in Fällen, in denen das Konkursverfahren mangels Masse abgewiesen wurde, bereits versäumt, rechtzeitig einen Konkursantrag zu stellen, womit eine grössere Vorwerfbarkeit des wirtschaftlichen Handelns gegeben ist. Aus diesem Grund soll es sich im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld eines Treuhänders bzw. einer Treuhandgesellschaft um einen Erlöschensstatbestand handeln muss.

Gemäss Abs. 3 wird das Erlöschen der Bewilligung auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneter Weise publiziert.

Zu Art. 43

Art. 43 regelt die Fälle, in denen die FMA eine Bewilligung entziehen kann. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, wird die FMA im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebote (Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit) eine Interessenabwägung vornehmen. Der Entzug einer Bewilligung stellt die ultima ratio dar. Das bedeutet, dass die FMA zuvor grundsätzlich Massnahmen im Sinne des Art. 47 ergreifen wird, um die bestehenden Missstände zu beseitigen. Diese Regelung orientiert sich an anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen.

Bst. a beschreibt den Generaltatbestand, wonach eine Person oder Treuhandgesellschaft die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder von der FMA auferlegte Auflagen nicht einhält. Das Nichteinhalten einzelner Voraussetzungen kann einen ausreichenden Entzugsgrund darstellen.

Nach Bst. b kann Treuhändern und Treuhandgesellschaften die Bewilligung entzogen werden, wenn sie insbesondere die Interessen ihrer Kunden in schwerwiegender Weise verletzen oder in anderer Weise nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen.

Gemäss Bst. c kann die FMA die Bewilligung entziehen, wenn den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht Folge geleistet wird.

Gemäss Bst. d kann eine Bewilligung entzogen werden, wenn eine Person strafrechtlich rechtskräftig verurteilt worden ist und diese Verurteilung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Dieser Entzugsgrund ist auch in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen vorgesehen. Dabei wird es sich in erster Linie um Fälle handeln, bei denen eine strafrechtliche Verurteilung im Rahmen der Berufsausübung erfolgt und für die Beurteilung der persönlichen Integrität

von Bedeutung ist. Ausländische Strafverfahren und Strafentscheide sind dabei analog zur Bewilligungsvoraussetzung von Art. 6 Abs. 2 Bst. c nur dann zu berücksichtigen, wenn die zu Grunde liegende Handlung auch nach liechtensteinschem Recht gerichtlich strafbar ist. Es bedarf im Einzelfall einer Abwägung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, ob die strafrechtliche Verurteilung einen Entzug rechtfertigt.

Bst. e umfasst den Fall der rechtskräftigen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft. Die FMA prüft im Einzelfall, ob die Konkursöffnung darauf schliessen lässt, dass der Bewilligungsträger die notwendige Sorgfalt für seine Finanzgebaren ausser Acht gelassen hat, was regelmässig der Fall sein wird. Allerdings ist in Einzelfällen, in denen die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage dem Bewilligungsinhaber nicht vorzuwerfen ist (also in ausgesprochenen Härtefällen), vom Entzug der Bewilligung abzusehen, wenn dies in Anbetracht sämtlicher Umstände vertretbar erscheint.

Um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen, enthält Art. 43 Abs. 1 eine abschliessende Aufzählung der Entzugsgründe.

Im Rahmen des Entzugsverfahrens kommen dem Betroffenen die Parteirechte zu (rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Rechtsmittel, etc.).

Nach Abs. 2 wird ein rechtskräftiger Entzug der Bewilligung durch die FMA veröffentlicht. Die Veröffentlichung dient in erster Linie dem Kundenschutz und der Sicherung der Reputation des Finanzplatzes.

Zu Art. 44

Art. 44 regelt den Fall, dass eine Gesellschaft unberechtigterweise ohne eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes tätig wird. In diesem Fall hat die FMA die Gesellschaft aufzufordern, die erforderliche Bewilligung zu beantragen oder die Tätigkeit einzustellen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nach, so

kann die FMA die Gesellschaft auflösen. Sollte die FMA zu der Ansicht gelangen, dass die Auflösung dringlich ist, so kann sie die Zwangsauflösung ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung anordnen. Der Fall ist insbesondere dann als dringlich anzusehen, wenn der durch die Gesellschaft verursachte bzw. befürchtete Schaden grösser ist als der Nachteil einer Zwangsliquidation. Diese Regelung dient dem Schutz der bewilligten Treuhänder und Treuhandgesellschaften und der Reputation des Finanzplatzes.

Die FMA trifft gemäss Abs. 2 die für die Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen. Auch die Streichung im Öffentlichkeitsregister ist durch die FMA zu veranlassen. Die FMA erteilt dem Liquidator die erforderlichen Weisungen.

Damit der konkrete Sachverhalt und ein allfälliger Verstoss gegen Art. 44 abschliessend festgestellt werden kann, erhält die FMA die Kompetenz, von den betroffenen Personen sowie von Dritten Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, wie wenn es sich um diesem Gesetz unterstellte Personen handelt.

Gemäss Abs. 4 erfolgt die Publikation der Auflösung der Gesellschaft auf Kosten der verantwortlichen Person bzw. auf Kosten der Masse der Gesellschaft.

Zu Art. 45

Art. 45 hat Sachverhalte vor Augen, bei denen ein Beendigungstatbestand eintritt und wo die Gefahr bestehen kann, dass bisher durch die bewilligte Person betreute Mandate „verwaisen“. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass die neu für das Disziplinarwesen vorgesehene Standeskommission auch die Koordination der Abwicklung solcher Mandate übernehmen soll. Es sollen ihr umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gewährt werden. Nach Abs. 3 hat die FMA die Standeskommission umgehend zu informieren.

Die Abwicklung von Organmandaten ist durch das PGR geregelt. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 PGR sowie das Aufforderungsverfahren gemäss Art. 114 Abs. 4 Öffentlichkeitsregisterverordnung hinzuweisen. Auch eine Regelung hinsichtlich der prüferischen Durchsicht (Review) ist nicht erforderlich, da hier ein analoges Vorgehen wie bei Organmandaten Anwendung findet. Für die Beendigung von Treuhandverhältnissen ist Art. 909 Abs. 1 PGR entsprechend anzupassen. Aus alledem folgt, dass Art. 45 nurmehr auf Beratungs- und Buchhaltungsmandate Anwendung finden wird.

Zu Art. 46

Wie in anderen Bereichen der Finanzmarktaufsicht soll die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften der FMA obliegen.

Zu Art. 47

Die Bestimmung enthält die Grundlage für eine effektive Aufsicht durch die FMA. Gemäss Abs. 1 und Abs. 2 soll sie alle Anordnungen und Massnahmen treffen können, die erforderlich sind, um der Aufsicht Nachachtung zu verschaffen und namentlich Missstände zu beheben. Die Massnahmenkompetenz ist in allen neueren Gesetzen der Finanzmarktaufsicht vorgesehen. Von dieser Regelung umfasst sind auch Massnahmen gegenüber Personen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

Abs. 3 konkretisiert Möglichkeiten, die der FMA zustehen, um gegen Treuhänder und Treuhandgesellschaften vorzugehen. Zunächst geht es in Bst. a um die Pflicht zur Auskunftserteilung. Dann sieht Bst. b die Möglichkeit vor, dass ein Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes aufgefordert werden kann. Eine solche Aufforderung kann auch ergehen, wenn gegen Wohlverhaltensregeln oder Standesrichtlinien verstossen wird. Insoweit kann sich diesbezüglich eine Überschneidung zum Disziplinarrecht und zu dessen Wahrnehmung ergeben. Wohl wichtigstes aufsichtliches Sanktionsin-

strument ist das Recht der FMA, ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot zu verhängen.

Abs. 4 ergänzt die allgemeine Kompetenznorm und hält die FMA dazu an, die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Im Hinblick darauf sieht Abs. 5 im Besonderen vor, dass die FMA sogenannte Vor-Ort-Kontrollen vornehmen kann. Sie ist befugt, bei Verdacht eines Verstosses gegen Bestimmungen des Gesetzes Prüfungen in den Geschäftsräumen von Treuhändern und Treuhandgesellschaften durchzuführen. Dabei umfasst das Recht zur Vor-Ort-Kontrolle auch die Kompetenz, vor Ort Fotokopien von relevanten Urkunden und sonstigen Dokumenten zu erstellen. Die Vor-Ort-Kontrolle kann auch durch Dritte vorgenommen werden, die dazu von der FMA beauftragt sind. Die dabei entstehenden ausserordentlichen Kosten hat der betreffende Treuhänder oder die Treuhandgesellschaft zu tragen, falls eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen sind die Kosten durch das Land zu tragen. Diese Kostenverteilung ist ebenfalls in anderen neueren Erlassen der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung vorgesehen.

Zu Art. 48

Stellt die FMA fest, dass eine Person oder Gesellschaft nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach dem vorliegenden Gesetz zu erbringen, so kann sie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informieren. Die Umschreibung „in geeigneter Weise“ eröffnet mehrere Wege zur Information, so beispielsweise über Printmedien oder die Homepage der FMA. Sie hat dabei nach pflichtgemäsem Ermessen zu handeln. Die Information der Öffentlichkeit kann sodann erfolgen, wenn die FMA einer Person untersagt hat, als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft tätig zu sein.

Zu Art. 49

Um ihrem Aufsichtsauftrag nachkommen zu können, ist die FMA gegebenenfalls darauf angewiesen, Persönlichkeitsprofile und andere Personendaten zu sichten und zu bearbeiten. Die Bestimmung liefert hierfür die Kompetenz, wobei in Abs. 2 festgehalten wird, dass die FMA alle Massnahmen zu treffen hat, um gesammelte Daten vor Missbrauch zu schützen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 53b TrHG.

Zu Art. 50

Art. 50 entspricht dem bisherigen Recht (Art. 53d TrHG). Es wurde lediglich die Formulierung angepasst. Neu wird deshalb von Gebühren und Abgaben gesprochen.

Zu Art. 51

Auch Art. 51 entspricht dem bereits geltenden Gesetz (Art. 53e TrHG). Es wurden keinerlei Änderungen vorgenommen.

Zu Art. 52

Dem Vorbild von Banken und anderen spezialgesetzlich geregelten Finanzintermediären folgend, sieht die Bestimmung die Errichtung einer Schlichtungsstelle vor. Dieser kommt die Aufgabe einer Ombudsperson zu; sie soll zwischen den Parteien vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen denselben herbeiführen. Zu befassen hat sich die Schlichtungsstelle mit Streitigkeiten zwischen Kunden und Treuhändern oder Treuhandgesellschaften. Dabei kann sich ein Streit über erbrachte oder nicht erbrachte Leistungen entfachen. Nicht in den Kompetenzbereich der Schlichtungsstelle fallen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Treuhändern sowie zwischen einem Treuhänder und einer Treuhandgesellschaft. Die Regierung regelt Einzelheiten mit Verordnung.

Kann trotz Vermittlung der Schlichtungsstelle eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dabei ist gegebenenfalls von Bedeutung, dass gemäss Abs. 4 die Anrufung der Schlichtungsstelle durch einen Kunden die Unterbrechung von Verjährungsfristen zur Folge hat, diese werden gehemmt. Sie beginnen wieder zu laufen, wenn die Schlichtungsstelle ihre Aktivität einstellt.

Zu Art. 53

Art. 53 ermöglicht den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der FMA und den inländischen Behörden und der THV, den sie zum Vollzug ihrer jeweiligen Gesetze benötigen.

Gegenstand der Zusammenarbeit ist der generelle und fallbezogene Austausch von Informationen. Die FMA soll dabei mit jenen Informationen versorgt werden, die für die Aufsicht über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften von Interesse sein könnten. Dies ermöglicht der FMA die Beurteilung, ob überhaupt Anlass zu einer vertieften Abklärung der Sachlage besteht und ob gegebenenfalls die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens erforderlich ist.

Zu Art. 54

Art. 54 regelt den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Die Entscheide disziplinarischer, konkursrechtlicher oder strafrechtlicher Natur benötigt die FMA zur Überprüfung, ob ein Entzugsgrund nach Art. 43 vorliegt.

Durch Abs. 2 wird der Staatsanwaltschaft eine generelle Mitteilungspflicht in allen Fällen auferlegt, die Treuhänder oder Treuhandgesellschaften betreffen. Ziel ist es, dass die FMA möglichst frühzeitig – bereits im Ermittlungsverfahren – informiert wird. Nur so kann ein zeitnahe Entscheid über einen allfälligen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf getroffen werden.

Gemäss Abs. 3 übermittelt die FMA der Staatsanwaltschaft erforderliche Informationen.

Zu Art. 55

Art. 55 regelt die Zusammenarbeit zwischen der FMA und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Der Informationsaustausch ermöglicht dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, seine Aufgaben betreffend die Führung des Öffentlichkeitsregisters in Bezug auf bewilligte Personen nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

Zu Art. 56

Amtshilfe wird in diesem Zusammenhang international als ein aufsichtsrechtlicher Austausch von Informationen und Unterlagen zwischen Behörden aufgefasst, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeit hierüber entscheiden. Die Anordnung des Informationsaustausches erfolgt in Form einer schriftlich eröffneten, anfechtbaren Entscheidung. Denn bei der im Rahmen der Finanzmarktaufsichtsgesetze gewährten Amtshilfe handelt es sich – geprägt durch den VBI-Entscheid 2003/33 – um ein eigenständiges liechtensteinisches Verwaltungsverfahren nach dem Landesverwaltungspflegegesetz (LVG), in welchem gemäss den weiten Parteidefinitionen von Art. 31 LVG und insbesondere Art. 92 LVG dem Betroffenen Parteistellung zukommt bzw. zukommen kann. In diesem Verfahren steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der Übermittlung von Informationen an die ausländische Aufsichtsbehörde zu.

Abs. 1 hält zunächst den Grundsatz fest, dass die FMA die zuständige Behörde für die Leistung von Amtshilfe ist. Die FMA ihrerseits kann Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden stellen. Die Einschränkung in diesem Absatz stellt klar, dass die Amtshilfe nur zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes erlaubt ist.

Abs. 2 umschreibt den Gegenstand der Amtshilfe. Diese dient der Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Die Zusammenarbeit muss zwangsläufig auch für jene Personen gelten, die eine Tätigkeit nach diesem Gesetz ausüben, aber über keine entsprechende Bewilligung der FMA verfügen. Dies wird in Abs. 2 klargestellt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden ausschliesslich jene Informationen und Unterlagen übermittelt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck gemäss Art. 1 dieses Gesetzes stehen. An dieser Stelle sei festgehalten, dass die FMA Informationen, die darüber hinaus gehen, nicht übermitteln darf.

Erhält die FMA von einer ausländischen Aufsichtsbehörde ein Ersuchen um Übermittlung von Informationen, so prüft sie den von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalt darauf hin, ob dieser Aufschluss bietet, dass es sich beim ausländischen Verfahren um ein Bewilligungsverfahren, Aufsichtsverfahren oder dergleichen betreffend einen Treuhänder, eine Treuhandgesellschaft oder eine Person, die über eine Bewilligung verfügen müsste, handelt. Lässt sich aus dem geschilderten Sachverhalt nicht ableiten, dass die ersuchende Behörde ein Verfahren nach dem Zweck dieses Gesetzes führt und kann dies durch eine Ergänzung des Sachverhalts dennoch nicht beurteilt werden, so ist die Amtshilfe unzulässig. An den Sachverhalt sind gemäss Judikatur allerdings nur geringe Anforderungen zu stellen. Im Rahmen dieser Prüfung des Ersuchens darf die FMA – so auch die ständige Rechtsprechung – andere Aspekte wie die materielle Richtigkeit und Korrektheit des ausländischen Verfahrens (beispielsweise Prüfung um Erteilung einer Bewilligung) nicht beurteilen. Dies soll auch künftig nicht möglich sein.

Ergänzend ist zu bemerken, dass beispielsweise einem Amtshilfeersuchen bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen mangels Ablehnungsgründen nur

dann stattgegeben wird, wenn ein klarer Zusammenhang zur Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften und Personen, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen müssten, aus dem Ersuchen ersichtlich wird.

Abs. 3 lässt den zwischenbehördlichen Informationsaustausch zu. Dabei werden in Anlehnung an andere Amtshilferegulungen die Vorbehalte ausdrücklich genannt, die bei einem Informationsaustausch explizit zu berücksichtigen sind. Dabei geht es zunächst darum, dass die ersuchende ausländische Behörde für die betreffende Amtshilfebehandlung nach ihrem eigenen Recht zuständig ist (Bst. a) und dass die verlangten Informationen nachweislich für die Aufsichtstätigkeit der ersuchenden Behörde erforderlich sind (Bst. b). In diesem Zusammenhang wird auch festgeschrieben (Bst. e und f), dass die mitgeteilten Informationen ausschliesslich für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange (insbesondere Informationen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen) verwendet werden und höchstens dann an andere Behörden weitergeleitet werden dürfen, wenn die FMA einer solchen Weiterleitung zustimmt. Im Sinne eines ordre-public-Vorbehalts schliesst Bst. c sodann die Amtshilfe aus, wenn wesentliche öffentliche Landesinteressen Liechtensteins beeinträchtigt werden könnten.

Zu Art. 57

Im Gegensatz zur Information nach Art. 56 erfolgt die Übermittlung der Informationen betreffend die Art. 5 bis 9, Art. 41 bis 43 und Art. 71 Abs. 6 ohne förmliches Verfahren. Das heisst, dem Informationsaustausch liegt keine anfechtbare Entscheidung zugrunde.

Abs. 2 hält fest, dass der Betroffene unverzüglich über die Leistung der Amtshilfe informiert wird. Unverzüglich bedeutet, dass der Versand der Information an den Betroffenen nach Möglichkeit am gleichen Tag erfolgt.

Die bisherigen Ersuchen haben gezeigt, dass überwiegend Informationen betreffend die persönliche Integrität in Bezug auf ein Bewilligungsverfahren ersucht wurden. Solche Ersuchen können nun rasch und damit im Interesse des Betroffenen beantwortet werden.

Die verfassungsmässige Garantie des rechtlichen Gehörs stellt grundsätzlich sicher, dass die Behörden die Parteien anhören, bevor sie verfügen. Verfügungen und Entscheide der FMA im internationalen Amtshilfeverfahren sind damit grundsätzlich beschwerdefähig. Werden die Verfahrensrechte der betroffenen Personen im ausländischen Hauptverfahren gewährleistet, werden die zu wahren Rechte der Person nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn im ausländischen Staat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder ein vergleichbarer Grundrechtsstandard gilt. Abs. 2 bietet einen zusätzlichen Schutz, wenn sich die Informationen auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren beziehen, dadurch dass explizit auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wird.

Die Schweiz, ein Staat mit vergleichbarem verfassungsmässig garantiertem Rechtsschutz, ermöglicht ebenfalls die Übermittlung von institutsbezogenen Informationen ohne Verfügung, dies auch bei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren.

Die Datenschutzgesetzgebung wird durch die Amtshilfe nicht verletzt, da die an der Amtshilfe beteiligten Behörden an ein Amtsgeheimnis und die Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 3 gebunden sind.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass alle nicht von Art. 57 explizit erwähnten Informationen im Rahmen des förmlichen Amtshilfeverfahrens nach den Grundsätzen des LVG übermittelt werden.

Disziplinarrecht

Wie bisher (Ziff. IV TrHG: „Disziplinargewalt“) soll das zukünftige TrHG Regeln zum Disziplinarrecht enthalten. Dabei wird ein erheblicher Ausbau der Regelung vorgeschlagen, um rechtsstaatlichen Anforderungen an das Disziplinarrecht zu genügen und damit den Kreis offener Fragen möglichst eng zu halten. Im Einzelnen erfolgen Anlehnungen an österreichische Disziplinarstatute, insbesondere jenes für Rechtsanwälte und das für Wirtschaftstreuhänder. Die hauptsächliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Disziplinarrechts soll künftig bei einer einzusetzenden Standeskommission liegen; dies in Abweichung des bisherigen Art. 18 TrHG, wo die Ausübung der „Disziplinargewalt über Treuhänder“ dem Obergericht aufgegeben ist. Das Obergericht soll zukünftig noch als Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden der Standeskommission walten. Ein weiteres Rechtsmittel – gegen Entscheide des Obergerichts – ist nicht vorgesehen.

Zu Art. 58

Das Disziplinarrecht soll der Ahndung von Disziplinarvergehen dienen, die durch Betroffene nach Art. 65 begangen werden. Was ein Disziplinarvergehen im Einzelnen ist, wird in der nachstehenden Vorschrift geregelt.

Zu Art. 59

Die Bestimmung folgt im Grunde Art. 17 des geltenden TrHG. Nur fokussiert der Gesetzesvorschlag auf Verletzung von Standesregeln der THV. Letztere erlässt die Regeln nach Art. 28 Abs. 2. Insbesondere wird die Vereinigung darin eine Verletzung des Ansehens des Standes (Art. 28 Abs. 2 Bst. a) zu konkretisieren haben.

Zu Art. 60

Die Bestimmung hält überblickartig fest, welche Personen und Instanzen für die Durchsetzung des Disziplinarrechts zuständig sein sollen. Es sind dies: eine Person, die die Untersuchung führt (Untersuchungsperson); die Standeskommission sowie das Obergericht. Wie bereits ausgeführt wurde, ist für die eigentliche Imp-

lementierung des Disziplinarwesens in erster Linie die Standeskommission zuständig (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 62).

Zu Art. 61

Die Untersuchungsperson (in Österreich: „Kammeranwalt“) ist erste Ansprechstelle für Anzeigen und Beschwerden. Jedermann und jede Behörde sind berechtigt, bei dieser Person Anzeige gegen einen Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft einzubringen. Die Untersuchungsperson führt eine erste Überprüfung des erhobenen Vorwurfs durch und übt bei der Standeskommission die Funktion eines Anklägers aus (Abs. 2).

Zu Art. 62

Die Standeskommission ist das entscheidende Organ für die Durchführung von Disziplinarverfahren. Sie entscheidet sowohl in der Sache als auch in verfahrensmässiger Hinsicht. Gemäss Abs. 1 fallen in ihren Kompetenzbereich das Verhängen von Strafen und die Anordnung von Massnahmen. Wie Abs. 4 ausdrücklich festhält, ist die Standeskommission unabhängig von Weisungen; das gilt auch in Bezug auf etwaige Meinungsäusserungen der THV.

Nach Abs. 2 besteht die Standeskommission aus Mitgliedern der Treuhändervereinigung. Sind diese juristische Personen, können sie durch natürliche Personen der betroffenen juristischen Person vertreten werden, sofern die Plenarversammlung der Vereinigung dem zustimmt. Sie ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie drei Ersatzleuten. Die Wahl dieser Personen kommt gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. c der Plenarversammlung der THV zu. Für den Fall, dass auch die drei Ersatzleute - aus welchen Gründen auch immer - für eine Verfahrensdurchführung nicht zur Verfügung stehen, ist der Vorstand der Vereinigung ermächtigt, ad hoc weitere Personen zu bestimmen.

Ist ein Disziplinarverfahren durchzuführen und wird einem entsprechenden Antrag der Untersuchungsperson Folge geleistet, so bestimmt die Standeskommission aus ihrem Kreis eine Person, der die Aufgabe der Instruktion sowie der Verfahrensleitung zukommt. Als Instruktionsperson kann der Vorsitzende der Standeskommission tätig sein; in der Regel wird diese Aufgabe aber einem Beisitzer zufallen.

Zu Art. 63

Das Obergericht ist als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Standeskommission vorgesehen. Auf eine weitere Rechtsmittelinstanz wird verzichtet. Vorbehalten bleiben – wie generell – etwaige Verfassungsbeschwerden beim Staatsgerichtshof. Die Regelung des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht erfolgt nach Art. 73.

Zu Art. 64

Wie bereits erwähnt, ist die Wahlinstanz mit Bezug auf die im Disziplinarwesen tätigen Personen die Plenarversammlung der THV. Die zu wählenden Personen werden für zwei Jahre bestellt. Es besteht Annahmepflicht.

Zu Art. 65

Die Bestimmung führt im Einzelnen die Personen auf, gegen welche ein Disziplinarverfahren eröffnet werden kann. Es handelt sich um die Personen, denen eine Bewilligung zur Ausübung der Treuhändertätigkeit erteilt worden ist. Darüber hinaus kann auch ein Verfahren gegen Personen durchgeführt werden, die gemäss Art. 7 Bst. a leitend einer Treuhandgesellschaft vorstehen oder über eine Bewilligung nach Art. 35 oder 38 verfügen (Bst. b).

Zu Art. 66

Wie bereits ausgeführt, ist die zunächst zuständige Person für die Einleitung und Prüfung eines Disziplinarverfahrens die sogenannte Untersuchungsperson. Sie

untersucht von sich aus oder auf Anzeige hin Disziplinarvergehen (Abs. 1). Nach Abs. 2 erstattet die Untersuchungsperson der Standeskommission Bericht über ihre Erkenntnisse und stellt zugleich Antrag auf Einstellung oder Einleitung eines Verfahrens. Der Entscheid hierüber steht allerdings der Standeskommission zu. Für das weitere Verfahren kann die Untersuchungsperson zusätzliche Ermittlungen sowie die Anordnung von Massnahmen beantragen. Lediglich mit Bezug auf sogenannte Bagatelldelikte hat die Untersuchungsperson die Kompetenz, ein Verfahren einzustellen (Abs. 4). Ein solches liegt z.B. vor bei einmaliger Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht gemäss neuem Art. 28 Abs. 2 Bst. g.

Nach Abs. 3, das hält die Bestimmung ausdrücklich fest, entscheidet die Standeskommission über Anträge der Untersuchungsperson. Gegen einen bezüglichen Entscheid der Standeskommission steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Dies bedeutet, dass weder gegen die Einstellung noch gegen die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens durch die Standeskommission ein Rechtsmittel offen steht. Die Beschwerde an das Obergericht steht lediglich gegen Endentscheide (Entscheide in der Sache) zur Verfügung.

In Abs. 5 wird der Grundsatz festgehalten, dass Disziplinarverfahren gegenüber aufsichtsbehördlichen und strafgerichtlichen Verfahren subsidiär sind. Es soll die Disziplinarkommission dort nicht aktiv werden, wo bereits andere (staatliche) Instanzen aktiv sind. Dadurch werden Kompetenzkonflikte vermieden.

Zu Art. 67

Im Nachgang zu den Abklärungen und zum Antrag der Untersuchungsperson entscheidet die Standeskommission gegebenenfalls auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. In einem solchen Fall bestimmt sie nach Abs. 1 die Instruktionsperson, welche gemäss Abs. 2 die weiteren Ermittlungen führt und danach einen Entscheidungsantrag zu Handen der Standeskommission formuliert. Da die In-

struktionsperson Teil des Spruchkörpers der Standeskommission ist, entscheidet sie mit den übrigen zwei Mitgliedern der Kommission auch in der Sache selbst.

Nach Abs. 3 kann die Instruktionsperson beim Landgericht die Durchführung von Ermittlungshandlungen beantragen. Diese Befugnis und dieser Rechtsweg sind deshalb erforderlich, weil der Instruktionsperson selbst keine hoheitlichen Befugnisse zukommen. Das Landgericht kann betroffene Personen laden und befragen; auch Dritte können geladen werden.

Zu Art. 68

Die Bestimmung konkretisiert Verfahrensrechte der in ein Disziplinarverfahren involvierten Personen. Diesen kommt Parteistellung zu. Sie haben damit insbesondere das Recht auf Akteneinsicht und es ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren. Von Amtes wegen wird allerdings kein Verfahrenshelfer bestellt, und einer betroffenen Person werden keine Verfahrenskosten ersetzt. Gemäss Abs. 2 besteht das Recht, jedoch nicht die Pflicht, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Zu Art. 69

Die Bestimmung regelt das Ausstands- und das Ausschlussverfahren. Mitglieder der Standeskommission und Untersuchungspersonen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie befangen sind, haben in den Ausstand zu treten. Eine befangene Person kann auch abgelehnt werden.

Nach Abs. 3 soll eine betroffene Person das Recht haben, ohne Angabe von Gründen ein Mitglied der Standeskommission abzulehnen. Dieses Recht kann allerdings nur einmal ausgeübt werden.

Abs. 4 regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass bezüglich der Befangenheit ein Streit entsteht. Sofern es um den Vorsitzenden der Standeskommission geht, ist hierfür der Präsident des Obergerichts zuständig. Ansonsten, mit Bezug auf ein anderes Kommissionsmitglied oder eine Untersuchungsperson, liegt die Zustän-

digkeit beim Vorsitzenden der Standeskommission. Wiederum ist festzuhalten (vgl. Abs. 5), dass ein Entscheid der zuständigen Personen über die Befangenheit eines Mitglieds der Standeskommission oder einer Untersuchungsperson nicht bei einer höheren Instanz angefochten werden kann.

Zu Art. 70

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln weitere Einzelheiten eines Disziplinarverfahrens. Zunächst verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass ein mündliches Verfahren vor der Standeskommission durchgeführt wird. Die Verhandlung soll allerdings nicht öffentlich sein (Abs. 2). Details betreffend die Durchführung der mündlichen Verhandlung legt der Vorsitzende der Standeskommission fest. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene („angeschuldigte“) Person und ihr etwaiger Rechtsbeistand rechtzeitig geladen werden. Zusammen mit der Ladung sind die Anträge der Instruktionperson und die für die Entscheidungsfindung vorgesehenen Mitglieder der Standeskommission bekanntzugeben. Beratungen und Abstimmungen sind geheim (Abs. 3).

Zu Art. 71

Die Bestimmung regelt Einzelheiten der Entscheidungsfindung durch die Standeskommission. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Abs. 2 und Abs. 3 formulieren Ermessensgrundlagen mit Bezug auf die Möglichkeit der Standeskommission, ein Verfahren einzustellen oder in einem solchen auf Strafe zu verzichten. Einerseits geht es um die Einstellungszulässigkeit bei Bagatelldelikten; andererseits ist ein Abstandnehmen zulässig, wenn zum gleichen Sachverhalt durch ein Gericht oder die FMA bereits eine Sanktion verhängt worden ist. In der Regel wird die Standeskommission bei Vorliegen einer solchen Konstellation darauf verzichten, ihrerseits eine Sanktion auszusprechen. Ausnahmsweise kann es aber zu einer „Doppelsanktion“ kommen, wenn die Sanktionsausrichtung bei der Aufsichtsbehörde auf einer anderen Stossrichtung liegt.

Abs. 4 und Abs. 5 enthalten Einzelheiten zur Ausformulierung der Entscheidung. Diese ist nach Abs. 6 der FMA mitzuteilen. Die FMA soll – namentlich im Hinblick auf etwaige weitere Verfahren – darüber informiert sein, welche Entscheide die Standeskommission fällt.

Zu Art. 72

Die Bestimmung formuliert die möglichen Disziplinarstrafen. Sie stimmt überein mit Art. 20 des geltenden TrHG. Neben Verweisen und Geldbussen ist die Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs bis zur Dauer eines Jahres oder auf unbestimmte Zeit vorgesehen. Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, anstelle einer sofortigen Vollziehung der Strafe eine Probezeit anzusetzen. Nach Abs. 3 kann neben der Anordnung der Untersagung den Treuhänderberuf auszuüben, eine Geldbusse verhängt werden.

Abs. 5 stellt klar, dass Disziplinarvergehen mit der bereits im Strafverfahren anzuwendenden Diversion erledigt werden können. Die Zuständigkeiten wurden entsprechend an die Standeskommission und die Untersuchungsperson angepasst.

Zu Art. 73

Wie bereits verschiedentlich ausgeführt, können gegen (End-)Entscheide der Standeskommission Beschwerden an das Obergericht erhoben werden. Nach Abs. 3 soll das Beschwerderecht auch der Untersuchungsperson zustehen, welche – in ihrer Eigenschaft als Ankläger – Anträge gegenüber der Standeskommission formuliert hat.

Abs. 3 sieht vor, dass der Vorsitzende des Obergerichts einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen kann, wenn in der Entscheidung der Standeskommission auf Untersagung der Berufsausübung erkannt worden ist. Das öf-

fentliche Interesse ist etwa zu bejahen, wenn eine Person in unzulässiger oder unredlicher Weise die Tätigkeit eines Treuhänders ausübt.

Zu Art. 74

Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Standeskommission in der Disziplinarsache kann unter Umständen ein längerer Zeitraum vergehen. Es kann erforderlich werden, dass zum Schutz von Kunden oder des Ansehens des Berufsstandes gegen eine Person einstweilige Massnahmen ergriffen werden müssen. Zuständig hierfür soll die Standeskommission sein. Gegen die Anordnung der Massnahme kann beim Obergericht Beschwerde nach Art. 73 Abs. 1 erhoben werden.

Zu Art. 75

Nach Abs. 1 sind rechtskräftige Entscheidungen der Standeskommission Exekutionstitel und damit vollstreckbar im Sinne der Exekutionsordnung. Nach Abs. 2 und Abs. 3 haben betroffene Personen bei Verurteilung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gegebenenfalls haftet dabei eine Treuhandgesellschaft solidarisch mit der Person, die konkret verurteilt worden ist.

Zu Art. 76

Die Bestimmung enthält Verjährungsregeln zum einen mit Bezug auf die Verfolgung eines Disziplinarvergehens und zum anderen zur Hemmung von Fristenläufen. Nach Abs. 1 muss die Untersuchungsperson innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eröffnen; ansonsten wird die Verfolgung eines Treuhänders wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen. Abs. 1 Bst. b sieht eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren vor. Diese Fristen werden nach Abs. 2 gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein anderes Verfahren – vor einem Strafgericht oder der FMA – anhängig ist oder entsprechende Voruntersuchungen geführt werden. Abs. 3 regelt das Verhältnis gegenüber strafrechtlichen Verjährungsfris-

ten und Abs. 4 regelt den besonderen Tatbestand, dass ein Treuhänder innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein Disziplinarvergehen begeht.

Zu Art. 77

Um mögliche querulatorische bzw. böswillige Anzeigen zu vermeiden, wird die Möglichkeit vorgesehen, der anzeigenden Person die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zu Art. 78

Nach dieser Bestimmung soll die Standeskommission mit anderen Gerichten und Behörden wie z.B. der FMA und der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten. Abs. 2 sieht ein entsprechendes Akteneinsichtsrecht der Standeskommission vor, wenn bei einer anderen Instanz ein Verfahren hängig ist und dieses Verfahren Bedeutung hat für ein etwaiges Tätigwerden der Standeskommission.

Damit die Standeskommission Kenntnis von Verfahren hat, die bei Gericht oder Behörden anhängig werden, haben diese die Standeskommission zu unterrichten. Die Kommission ihrerseits muss ihre Entscheide der FMA zur Kenntnis bringen (Art. 71 Abs. 6).

Zu Art. 79

Die Bestimmung hält fest, dass in Disziplinarverfahren die Strafprozessordnung zu beachten ist, sofern in diesem Gesetz nichts Besonderes vorgesehen wird.

Zu Art. 80

In Abs. 1 wird klargestellt, dass das Landgericht Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestrafen kann, wenn ein Treuhänder bzw. Organ oder Mitarbeiter einer Treuhandgesellschaft die Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 24 verletzt, zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht verleitet oder zu verleiten versucht. Hier wird der Bedeu-

tung der Geheimhaltungspflicht des Art. 24 Rechnung getragen und mit einer deutlich höheren Strafe belegt als andere Verstösse.

Ebenfalls von diesem strengen Strafmasstab erfasst wird gemäss Bst. b das Ausüben der Treuhandtätigkeit im Sinne des Art. 13 bzw. Art. 14 ohne entsprechende Bewilligung. Hier geht es darum, eine abschreckende Sanktionierung zu schaffen, um allfälligen Verstössen wirksam vorbeugen zu können. Nur so kann die Tätigkeit der Treuhänder und Treuhandgesellschaften und damit die Reputation des Berufsstandes ausreichend geschützt werden.

Auch Bst. c wird aufgrund der bereits bei den Ausführungen zu Bst. a erwähnten Wichtigkeit vom hohen Strafmass des Abs. 1 erfasst. Für beigezogene Dritte darf kein anderer Masstab gelten als für den betroffenen Treuhänder bzw. die Organe oder Mitarbeiter einer Treuhandgesellschaft.

Abs. 2 sieht ein geringeres Strafmass von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen vor, wenn unberechtigterweise die Bezeichnung „Treuhänder“ oder „Treuhandgesellschaft“ oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung bzw. eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma geführt wird. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es für den Schutz der bewilligten Treuhänder und Treuhandgesellschaften einer solchen Regelung, wie bisher auch, bedarf. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wurde das mögliche Strafmass von bisher drei auf sechs Monate erhöht, um von der missbräuchlichen Verwendung verstärkt abzuschrecken.

Zu Art. 81

Bei den Übertretungstatbeständen handelt es sich um die Verletzung von diversen Zusammenarbeitspflichten (Bst. a und d) sowie von Bewilligungsauflagen (Bst. e), um die Missachtung von Auskunfts- und Meldepflichten (Bst. b), Nicht-

beachtung von Verfügungen, Anordnungen und Massnahmen (Bst. c). Dadurch werden der FMA die für eine effektive Aufsicht notwendigen Sanktionsmöglichkeiten gegeben. Diese Bestimmung orientiert sich grundsätzlich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Gemäss Bst. a werden auch falsche Angaben bei den Meldungen bzw. das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen durch die FMA sanktioniert. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Betroffene eröffnete Strafverfahren im Sinne des Art. 25 Abs. 2 gegen ihn bzw. einen Angestellten der Treuhandgesellschaft wissentlich nicht binnen vier Wochen der FMA meldet.

Zu Art. 82

Art. 82 regelt neu eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Bislang richtete sich die Verjährung nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches. Die Praxis hat in diesem Bereich aber gezeigt, dass die kurze einjährige Verjährungsfrist des StGB im Hinblick auf eine wirksame Sanktionierung nicht ausreichend ist. In einem Teil der Fälle konnten insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Berufsbezeichnung „Treuhänder“ nicht zeitgemäss festgestellt und somit aufgrund der bei der Feststellung des Sachverhalts bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr sanktioniert werden. Dies widerspricht dem Gedanken einer wirksamen Aufsicht und lässt die zum Schutz des Berufsstands eingeführten Regelungen ins Leere laufen. Aus diesem Grund bedarf es einer spezialgesetzlichen Verjährung. Die dreijährige Verjährungsdauer entspricht der praktischen Erfahrung im Zusammenhang mit der Feststellung von solchen Sachverhalten und einem sinnvollen Zeitraum für eine Sanktionierung solcher Verstösse. Zudem entspricht die Dauer der spezialgesetzlichen Verjährungsregelung im Baugesetz.

Zu Art. 83

In Art. 83 werden die Übergangsbestimmungen geregelt. Bei diesen Regelungen steht der Bestandsschutz für die bisher nach dem TrHG bewilligten Personen und

Gesellschaften im Vordergrund, weshalb grosszügige Übergangsregelungen vorgesehen sind.

Abs. 1 stellt klar, dass alle Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Gesetzes über eine Bewilligung nach dem bisherigen Recht verfügen, auch künftig von ihrer Bewilligung Gebrauch machen können. Diese Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit weiterhin. Zudem findet der neue Erlöschenstatbestand, wenn die Geschäftstätigkeit nicht binnen eines Jahres aufgenommen wurde bzw. bei Nichtausübung der nach diesem Gesetz bewilligten Geschäftstätigkeit während mindestens einem Jahr, keine Anwendung. Das heisst, ein Treuhänder bzw. eine Treuhandgesellschaft verliert ihre Bewilligung nicht, wenn während einem Jahr keine nach diesem Gesetz bewilligte Tätigkeiten ausgeübt wurden.

Gemäss Abs. 2 sind natürliche Personen, die bei Inkrafttreten des revidierten Gesetzes bewilligter Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft waren, weiterhin befugt, als Person im Sinne des Art. 7 Bst. a in der Leitung der Gesellschaft tatsächlich tätig zu sein bzw. den Treuhänderberuf persönlich auszuüben.

Sofern sich künftig Änderungen bei den nach bisherigem Recht bewilligten Treuhändern und Treuhandgesellschaften ergeben, finden gemäss Abs. 3 die neuen Bestimmungen mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 1 Bst. b und c des revidierten Gesetzes Anwendung. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der bisherige verantwortliche Geschäftsführer durch eine Person im Sinne des Art. 7 Bst. a ersetzt wird. Wie bereits bei den Ausführungen zu Ziff. 3.6 und bei den Erläuterungen zu Art. 4 ausgeführt, wird es zukünftig das bisherige System der sog. „ruhenden“ Bewilligungen nicht mehr geben. Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung stellt neu eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Dadurch sollen die bisher in der Praxis aufgetretenen Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit den sog. „ruhenden“ Bewilligungen beseitigt werden. Abs. 4 stellt klar, dass die

bestehenden „ruhenden“ Bewilligungen nach bisherigem Recht langfristig entweder aktiviert werden müssen oder nach Ablauf der dreijährigen Aktivierungsfrist erlöschen. Folglich steht es im freien Ermessen des Inhabers einer sog. „ruhenden“ Bewilligung, diese während des genannten Zeitraums durch das Einreichen eines blossen Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu aktivieren oder nicht. Der Zeitraum für die mögliche Aktivierung der Bewilligung wurde mit drei Jahren sehr grosszügig bemessen.

Die bereits bestehenden Haftpflichtversicherungen sind nach Abs. 5 innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neuen Bestimmungen in Art. 26 anzupassen. Erfolgt keine Anpassung innerhalb dieser Frist, so erlischt die Bewilligung. Zur Vermeidung von Härtefällen, wie beispielsweise unverschuldete Fristversäumnis (bei längerer Erkrankung des Bewilligungsinhabers etc.), kann die FMA ausnahmsweise diese Frist verlängern.

Zu Art. 84

Abs. 1 regelt, dass die qualifizierten Beteiligungen im Sinne des Art. 7 Bst. d binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes der FMA schriftlich zu melden sind. Dabei müssen jeweils die Höhe der Beteiligung und die Informationen zur Person des Beteiligungsinhabers übermittelt werden (siehe hierzu Ziff. 3.5 und Erläuterungen zu Art. 3 und 7). Diese Frist ist im Hinblick auf den zu erwartenden Aufwand durchaus grosszügig bemessen.

Abs. 2 regelt die Meldung von Repräsentanzen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften eines Treuhänders bzw. einer Treuhandgesellschaft im Ausland, die im Zusammenhang mit seiner bewilligten Geschäftstätigkeit stehen (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 40). Die Meldung hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes schriftlich an die FMA zu erfolgen. Auch hier wurde eine ausreichend lange Frist im Gesetz verankert.

Abs. 3 stellt klar, dass die Meldepflicht des Art. 25 Abs. 2 sich auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängige straf- und finanzmarktaufsichtsrechtliche Verfahren erstreckt. Bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Verfahren sind gemäss Art. 25 Abs. 2 aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht zu melden, sondern lediglich zukünftige Entscheide.

Zu Art. 85

Da das neue Disziplinarrecht erhebliche Neuerungen mit sich bringt, soll auf hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung finden.

Zu Art. 86

Die Regierung hat gemäss Art. 86 die Kompetenz, bei Bedarf weitere Durchführungsverordnungen zu erlassen.

Zu Art. 87

Das revidierte Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Davon sind die Regelungen zum Disziplinarrecht ausgenommen (vgl. Art. 88). Das bisherige Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder einschliesslich späterer Abänderungen wird aufgehoben.

Zu Art. 88

Das Disziplinarrecht tritt am 1. Juli 2013 in Kraft (Art. 58 bis 79). Das bedeutet, dass auch die Standeskommission erst zu diesem Zeitpunkt bestellt sein muss. Da diese ausschliesslich Aufgaben im Rahmen des Disziplinarrechts wahrnimmt.

Der spätere Zeitpunkt des Inkrafttretens ist deshalb erforderlich, da durch die Neuordnung des Disziplinarrechts umfangreiche Vorbereitungen erforderlich sind.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Zu Art. 909 Abs. 1

Um zu verhindern, dass bisher durch die bewilligte Person betreute Mandate „verwaisen“, muss für die Beendigung von Treuhandverhältnissen Art. 909 Abs. 1 PGR entsprechend angepasst werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 45).

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. I

Auf Grund der Änderung des Titels des Treuhändergesetzes ist eine redaktionelle Anpassung des FMAG erforderlich.

Zu Art. 30a Abs. 6 Bst. j

Gemäss Bst. j werden neu die Treuhänder und Treuhandgesellschaften für die Berechnung der variablen Aufsichtsabgabe separat erfasst. Der Grund dafür ist, dass neu die laufende Aufsicht bei der Berechnung der variablen Aufsichtsabgabe berücksichtigt werden muss. Durch den bisherigen Bst. i ist dies nicht erfasst, da sich dieser nur auf das Sorgfaltspflichtgesetz bezieht.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. k

Auf Grund der Totalrevision des Treuhändergesetzes ist eine redaktionelle Anpassung des SPG erforderlich.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Die geplanten Änderungen bedeuten einen überschaubaren Mehraufwand für die betroffenen Finanzintermediäre und die FMA, da insbesondere die dauernde Einhaltung der Pflichten durch die Einführung von Meldepflichten künftig überprüft wird. Das bedeutet, Aufwand entsteht auf beiden Seiten nur bei tatsächlich erfolgten Änderungen im Vergleich zur Situation zur Zeit der Bewilligungserteilung.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften (Treuhandergesetz; TrHG)

Gesetz

vom XX. XXXX 201X

**über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften
(Treuhandergesetz; TrHG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften.

2) Es bezweckt den Schutz der Kunden, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie die Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit.

3) Es dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 1.01).

Art. 2

Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die geschäftsmässig Tätigkeiten nach Art. 13 und 14 ausüben.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) geschäftsmässig: das Ausüben einer Tätigkeit, die selbständig, regelmässig und gegen Entgelt erfolgt oder deren gewinnstrebende Absicht aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist;
- b) qualifizierte Beteiligung: das direkte Halten oder das Halten im Rahmen eines Kontrollverhältnisses von mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer Treuhandgesellschaft.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Bewilligungen

Art. 4

Bewilligungspflicht

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften bedürfen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2) Bei Errichtung einer Treuhandgesellschaft stellt die FMA zuhanden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts eine Bescheinigung aus, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.

Art. 5

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen für natürliche Personen

- 1) Die Bewilligung setzt voraus, dass der Antragsteller
- a) handlungsfähig ist;
 - b) fachlich qualifiziert und persönlich integer ist;
 - c) den Ausbildungsnachweis nach Art. 16 erbringt;
 - d) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist;
 - e) eine praktische Betätigung gemäss Art. 21 nachweist;
 - f) eine Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit gemäss Art. 26 nachweist;

- g) die Treuhänderprüfung nach Art. 17 oder die Zusatzprüfung nach Art. 18 mit Erfolg abgelegt hat; und
- h) einen Berufssitz im Inland nachweist.

2) Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Abs. 1 gleichwertig.

Art. 6

Persönliche Integrität

1) Das Erfordernis der persönlichen Integrität nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b wird erfüllt, wenn:

- a) keine rechtskräftige Verurteilung wegen strafbaren Verhaltens vorliegt, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers steht;
- b) keine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens vorliegt.

2) Die FMA kann in Abwägung aller Umstände das Erfordernis der persönlichen Integrität als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- a) über den Antragsteller rechtskräftig der Konkurs eröffnet worden ist;
- b) gegen den Antragsteller ein rechtskräftiger disziplinarischer oder aufsichtsrechtlicher Entscheid wegen Verstosses gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse ergangen ist; oder
- c) gegen den Antragsteller im In- oder Ausland im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers ein Strafverfahren eröffnet worden oder ein Strafentscheid ergangen ist. Ausländische Strafverfahren und ausländische Strafentscheide dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn

die zu Grunde liegende Handlung auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist.

Art. 7

Bewilligung für Treuhandgesellschaften

Die Bewilligung setzt voraus, dass:

- a) in der Leitung der Gesellschaft eine Person tatsächlich tätig ist, die die Voraussetzungen nach Art. 5, mit Ausnahme von dessen Bst. f und h, erfüllt;
- b) die Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kollektivgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Anstalt oder eines Treuunternehmens mit Persönlichkeit besteht;
- c) der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft sich im Inland befinden;
- d) Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber, die eine qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung einer Treuhandgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen;
- e) die Mitglieder der Verwaltung und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung persönlich integer sind; und
- f) eine Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit gemäss Art. 26 nachgewiesen wird.

Art. 8

Besondere Voraussetzungen für Rechtsanwälte

Personen, die eine Bewilligung nach Art. 14 beantragen, müssen überdies:

- a) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsliste) gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis f des Gesetzes über die Rechtsanwälte erfüllen;
- b) die Voraussetzungen gemäss Art. 5 erfüllen; und
- c) die Zusatzprüfung nach Art. 18 mit Erfolg abgelegt haben.

Art. 9

Berufs- und Geschäftsbezeichnung; Firma

1) Personen, die Inhaber einer Bewilligung nach Art. 13 oder Art. 14 sind, haben die Berufsbezeichnung „Treuhandler“ oder eine andere von der FMA zu genehmigende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung zu führen.

2) Personen, die Inhaber einer Bewilligung nach Art. 14 sind, haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

3) Treuhandgesellschaften haben eine Firma zu wählen, die weder irreführend ist noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstösst und sie haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise auf die Treuhandtätigkeit hinzuweisen. Die Firma bedarf der Genehmigung durch die FMA.

Art. 10

Bewilligungsverfahren

1) Der Antrag auf Bewilligung und die einzureichenden Unterlagen sowie ein vollständiger Lebenslauf sind im Original beizubringen. Diese dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein, sofern es sich nicht um Zeugnisse und andere Dokumente handelt, die von der Sache her bestimmungsgemäss ein früheres Datum aufweisen. Die FMA kann bei fremdsprachigen Anträgen eine be-

glaubigte Übersetzung einfordern sowie bei Originaldokumenten eine Kopie zu lassen.

2) Auf Verlangen der FMA sind weitere für die Beurteilung eines Antrags erforderliche Angaben und Unterlagen einzureichen.

3) Die FMA bestätigt den Eingang eines Antrags.

4) Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird spätestens sechs Wochen nach Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen entschieden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

5) Die Regierung kann weitere Einzelheiten mit Verordnung regeln.

Art. 11

Erteilung und Umfang der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

2) Die Bewilligung erstreckt sich entweder auf die Tätigkeiten nach Art. 13 oder auf jene nach Art. 14.

Art. 12

Öffentlich zugängliches Verzeichnis

Die FMA hat alle nach diesem Gesetz bewilligten Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses enthält Angaben über Name, Vorname, Titel und inländische Anschrift sowie, bei Treuhandgesellschaften, über Firma, Rechtsform, Sitz und die Person nach Art. 7 Bst. a. Das Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und

wird von der FMA regelmässig aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren auf der Homepage der FMA eingesehen werden.

Art. 13

Bewilligung zu umfassender Tätigkeit

Die Bewilligung zu umfassender Tätigkeit berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:

- a) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen;
- b) Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften;
- c) Finanzberatung und Wirtschaftsberatung;
- d) Steuerberatung;
- e) Buchführung und prüferische Durchsicht (Review).

Art. 14

Bewilligung zu eingeschränkter Tätigkeit

Die Bewilligung zu eingeschränkter Tätigkeit berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:

- a) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen;
- b) Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften.

Art. 15

Höchstpersönlichkeit der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung ist höchstpersönlich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Art. 16

Ausbildungsnachweis

1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c gelten:

- a) der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule;
- b) ein von der Regierung mittels Verordnung anerkanntes Diplom, das den Nachweis erbringt, über die Fähigkeiten zur Ausübung des Treuhänderberufs zu verfügen.

2) Die Anerkennung durch die Regierung setzt voraus, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufs vermittelt. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 17

Treuhänderprüfung

1) Ein Antragsteller wird zur Treuhänderprüfung zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis e erfüllt.

2) Über die Zulassung zur Treuhänderprüfung entscheidet die FMA.

3) Die Treuhänderprüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Revisionstätigkeit, Personen- und Gesellschaftsrecht, Öffentlichkeitsregisterrecht, Berufsrecht, Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht, Sorgfaltspflichtrecht, Gewerberecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Erbrecht, Finanzberatung und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren, für die Ausübung des Treuhänderberufs wichtigen Sachgebieten.

4) Für Antragsteller, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Bst. a erfüllen, umfasst die Treuhänderprüfung je eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Revisionstätigkeit, Steuerrecht, Finanzberatung und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren, für die Ausübung des Treuhänderberufes wichtigen Sachgebieten.

5) Die Regierung regelt Einzelheiten mit Verordnung.

Art. 18

Zusatzprüfung

1) Ein Antragsteller wird zur Zusatzprüfung zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis e sowie Abs. 2 und Art. 8 Bst. a erfüllt.

2) Über die Zulassung zur Zusatzprüfung entscheidet die FMA.

3) Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Grundzüge des Personen- und Gesellschaftsrechts, des Öffentlichkeitsregisterrechts, des Berufsrechts, der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht, des Sorgfaltspflichtrechts, des Gewerberechts, der Buchführung und Revisionstätigkeit, des Steuerrechts sowie der Finanzberatung.

4) Die Regierung regelt Einzelheiten mit Verordnung.

Art. 19

Prüfungskommission

1) Treuhänderprüfung und Zusatzprüfung sind vor der Prüfungskommission für Treuhänder abzulegen.

2) Die Prüfungskommission für Treuhänder ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Landrichter, ein Treuhänder, ein Wirtschaftsprüfer, ein Steuerexperte und ein Vermögensverwalter anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

4) Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde wegen Rechts- und Verfahrensmängeln bei der Regierung angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

5) Weitere Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 20

Wiederholung der Prüfung

Die Treuhänderprüfung oder die Zusatzprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch

die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann eine letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Art. 21

Praktische Betätigung

1) Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, die die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die zweijährige praktische Betätigung gemäss dem Gesetz über die Rechtsanwälte angerechnet.

2) Anerkannt wird nur eine praktische Betätigung, die in Zusammenhang mit den in Art. 13 und 14 genannten Tätigkeiten steht, wobei die einzelnen Tätigkeitsbereiche aufzulisten sind. Dies ist vom Praktikumsbetrieb ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

3) Die praktische Betätigung im Sinne von Abs. 1 hat drei Jahre in Vollzeit oder in entsprechenden Teilzeit-Äquivalenten zu dauern. Hiervon ist mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen.

III. Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften

Art. 22

Zuständigkeit der FMA

Die FMA überprüft die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch bewilligte Personen.

Art. 23

Wohlverhaltens- und Standesregeln

Treuhänder, Treuhandgesellschaften und deren Angestellte haben ihre Dienstleistungen sorgfältig, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu erbringen sowie durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Die Treuhändervereinigung konkretisiert die bezüglichen Pflichten mittels Standesregeln nach Art. 28.

Art. 24

Geheimhaltungspflicht

1) Treuhänder, Treuhandgesellschaften und deren Angestellte sowie sonst für diese tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund von Kundenbeziehungen anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden sowie Gerichten.

3) Nach Massgabe der geltenden Bestimmungen haben Personen nach Abs. 1 das Recht auf Geheimhaltung.

Art. 25

Auskunfts- und Meldepflicht

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben der FMA jede Änderung in den Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Überdies haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften der FMA unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen, wenn gegen sie oder gegen einen ihrer Angestellten im In- oder Ausland ein Strafverfahren eröffnet worden ist, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der angeschuldigten Person steht oder ein Strafercheid ergangen ist. Wurde das Strafverfahren im Ausland eröffnet, ist überdies erforderlich, dass der zur Last gelegte Tatbestand auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist. Meldepflichtig sind ebenfalls Verfahrenseröffnungen wegen eines Verstosses gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse.

3) Der FMA sind alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 26

Finanzielle Sicherheiten

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften müssen eine Haftpflichtversicherung abschliessen; die

- a) ihre Haftpflicht aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten nach Art. 13 oder nach Art. 14, mit Ausnahme der Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, deckt;

- b) eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1 Million Schweizer Franken für jeden Schadenfall und 1,5 Millionen Schweizer Franken für alle Schadenfälle eines Jahres vorsieht;
- c) einen weltweiten Geltungsbereich hat;
- d) eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsieht;
- e) einen Selbstbehalt von maximal 10% der Versicherungssumme vorsieht;
und
- f) eine Bestimmung enthält, wonach das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2) Die Haftpflichtversicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, das zum Geschäftsbetrieb im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist. Auf den Versicherungsvertrag ist liechtensteinisches Recht anwendbar.

3) Von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist befreit, wer

- a) als versicherte Person durch eine andere, den Anforderungen von Abs. 1 und 2 genügende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, die von einer anderen Person abgeschlossen wurde.
- b) eine anderweitige gleichwertige Sicherheit leistet. Abs. 1 Bst. d findet für den Fall der Beendigung der Bewilligung sinngemäss Anwendung.

4) Die FMA entscheidet in den Fällen nach Abs. 3 Bst. b im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllt sind.

IV. Liechtensteinische Treuhändervereinigung

Art. 27

Zusammensetzung und Rechtsform

1) Die Liechtensteinische Treuhändervereinigung, nachstehend Treuhändervereinigung genannt, wird durch die Treuhänder und Treuhandgesellschaften gebildet, die über eine Bewilligung verfügen.

2) Die Treuhändervereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 28

Aufgaben der Treuhändervereinigung

1) Der Treuhändervereinigung obliegen die Wahrung des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Treuhänderstandes.

2) Die Treuhändervereinigung erlässt verbindliche Standesregeln zu folgenden Bereichen:

- a) Ansehen des Standes;
- b) Lauterkeit;
- c) Werbung;
- d) Datensicherheit;
- e) Honorare;
- f) Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte; und

g) Weiterbildung.

3) Die Treuhändervereinigung besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch ihren Vorstand.

Art. 29

Stellung der Treuhändervereinigung im Allgemeinen sowie in aufsichtsrechtlichen Verfahren

1) Die Treuhändervereinigung ist allgemeine Ansprechpartnerin für die FMA.

2) Im Rahmen der Beendigung einer Bewilligung kommt der Treuhändervereinigung nach Unterrichtung durch die FMA das Recht zur vorgängigen Stellungnahme zu.

Art. 30

Plenarversammlung der Treuhändervereinigung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;
- c) die Wahl der Standeskommission, von deren Ersatzleuten und der Untersuchungsperson;
- d) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Treuhändervereinigung;
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;

- f) die Genehmigung des Voranschlags, der Einnahmen und Ausgaben;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) der Erlass von Standesrichtlinien;
- i) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- j) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien; und
- k) der Erlass weiterer Richtlinien.

2) Treuhänder bezahlen jährlich einen festen Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag). Die Mitgliederbeiträge für Treuhandgesellschaften bestehen aus einem jährlichen festen Beitrag und einem jährlichen variablen Beitrag nach der Anzahl der Mitarbeiter.

3) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinigungsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4) Die Geschäftsordnung der Treuhändervereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 31

Vorstand

1) Der Vorstand der Treuhändervereinigung besteht aus fünf Mitgliedern.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinigungsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:

- a) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- b) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder;
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern;
- d) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- f) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- g) die Namhaftmachung eines Mitglieds der Prüfungskommission für Treuhänder;
- h) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- i) die Zusammenarbeit mit ausländischen Treuhänderorganisationen; und
- j) die Zusammenarbeit mit der FMA.

Art. 32

Beitragsvorschreibung

Die rechtskräftige Beitragsvorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 33

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes der Treuhändervereinigung können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

V. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu Drittstaaten

Art. 34

Niederlassung

1) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates, die nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufs im Sinne von Art. 13 zugelassen sind, können sich im Inland niederlassen.

2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im Inland ausüben, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Treuhänder.

Art. 35

Bewilligung

1) Die Errichtung einer Niederlassung im Inland bedarf einer Bewilligung der FMA.

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a) die Befugnis nach Art. 34 Abs. 1;
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 5 Bst. a und b;
- c) eine Berufsqualifikation, die mit der Berufsqualifikation eines liechtensteinischen Treuhänders vergleichbar ist;
- d) über eine zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf beziehungsweise die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;
- e) das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung nach Art. 36;
- f) über den Ort und die Anschrift der Niederlassung im Inland;
- g) das Bestehen der Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 26.

3) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 36

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Treuhänderberuf im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Treuhänderberufs verfügt.

3) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die FMA. Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder abgibt.

4) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Personen- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltpflichtrecht und zwei Wahlfächer. Der Antragsteller hat je ein Wahlfach aus den folgenden beiden Wahlfachgruppen zu wählen, wobei eines der beiden gewählten Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und eines für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist:

- a) Vertragsrecht oder Erbrecht;
- b) Buchführung und Revisionstätigkeit oder Finanzberatung.

5) Art. 19 und 20 finden entsprechende Anwendung.

6) Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

Art. 37

Freier Dienstleistungsverkehr

1) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates, die nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufs im Sinne von Art. 13 zugelassen sind, können diese Tätigkeit vorübergehend im Inland ausüben.

2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im In-

land ausüben, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Treuhänder.

Art. 38

Voraussetzungen der Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr

1) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland haben die in Art. 37 Abs. 1 genannten Personen der FMA schriftlich Mitteilung zu erstatten. Die FMA bestätigt den Eingang der Meldung schriftlich.

2) Der Meldung sind folgende Nachweise und Mitteilungen beizulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) eine Berufsqualifikation;
- c) über die Staatsangehörigkeit;
- d) über die zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf beziehungsweise die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist; und
- e) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 26.

3) Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Sie ist umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

Art. 39

Berufsbezeichnung

Wer nach Art. 37 tätig wird, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden.

Art. 40

Geschäftstätigkeit im Ausland

1) Beabsichtigt ein Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein die Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft im Ausland, muss er oder sie die FMA darüber informieren. Im Einzelfall kann die FMA zusätzliche Informationen einholen.

2) Die Informationspflicht gemäss Abs. 1 besteht nur, wenn im Ausland eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung errichtet werden soll.

VI. Beendigung der Bewilligung

Art. 41

Widerruf

1) Die Bewilligung wird von der FMA widerrufen, wenn:

- a) der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat; oder
- b) bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneten Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 42

Erlöschen

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a) die bewilligte Person stirbt oder handlungsunfähig ist oder die bewilligte Treuhandgesellschaft im Öffentlichkeitsregister gelöscht wird;
- b) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- c) die Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wird;
- d) schriftlich darauf verzichtet wird;
- e) eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens vorliegt.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c verlängern.

3) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneten Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 43

Entzug

1) Die Bewilligung kann von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder mit der Bewilligung in Zusammenhang stehende Auflagen nicht eingehalten werden;
- b) gesetzliche Pflichten oder behördliche Anordnungen in schwerwiegender Weise verletzt werden;
- c) der Aufforderung der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht Folge geleistet wird;
- d) eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung der bewilligten Person vorliegt wegen Verhaltens, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht; oder
- e) rechtskräftig der Konkurs eröffnet wurde.

2) Der Entzug einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneten Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 44

Zwangsauflösung

1) Eine Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Dienstleistung nach Art. 13 erbringt, kann von der FMA aufgelöst werden, wenn es der Zweck dieses Gesetzes erfordert.

2) Die FMA trifft die für die Durchführung der Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen.

3) Besteht Grund zu der Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffen-

den Personen sowie Dritten Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handeln würde.

4) Die Auflösung einer nicht bewilligten Gesellschaft wird auf Kosten der verantwortlichen Personen beziehungsweise auf Kosten der Masse in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 45

Abwicklung von Mandaten

1) Wo eine ordentliche Abwicklung der Mandate nicht gewährleistet ist, obliegt es im Fall der Beendigung der Bewilligung der Standeskommission nach Art. 62, die Abwicklung von Mandaten, die die bewilligte Person wahrgenommen hat, zu koordinieren.

2) Um ihre Aufgaben nach Abs. 1 wahrnehmen zu können, verfügt die Standeskommission bezüglich solcher Mandate gegenüber Gerichten, der FMA sowie den Auftraggebern über umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Dabei ist die Standeskommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3) Die FMA benachrichtigt die Standeskommission umgehend über einen Beendigungstatbestand.

VII. Aufsichtsbehörde, Verfahren und Rechtsmittel

Art. 46

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften obliegt der FMA.

Art. 47

Massnahmenkompetenz

1) Zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten kann die FMA die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2) Namentlich kann die FMA Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen.

3) Insbesondere kann die FMA:

- a) von den Treuhändern und Treuhandgesellschaften sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b) die Einstellung einer Praxis, die gegen dieses Gesetz, dazu erlassene Verordnungen oder gegen Wohlverhaltensregeln oder für verbindlich erklärte Standesrichtlinien verstösst, verlangen;
- c) ein vorübergehendes Berufsausübungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbot verhängen.

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

5) Die FMA ist befugt, bei Verdacht eines Verstosses gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, bei Vorliegen von Anhaltspunkten zu einem solchen Verstoss oder zum Schutz von Kunden, Prüfungen in den Geschäftsräumen von Treuhändern und Treuhandgesellschaften durchzuführen oder durchführen zu lassen (Vor-Ort-Kontrolle). Die dabei entstehenden ausserordentlichen Kosten hat der Treuhänder oder die Treuhandgesellschaft zu tragen, falls eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird; in allen anderen Fällen sind die Kosten durch das Land zu tragen.

6) Die FMA kann Dritte zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen. Die beauftragten Dritten sind gegenüber der FMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Die Kostentragung richtet sich nach Abs. 5.

Art. 48

Information der Öffentlichkeit

Die FMA kann in geeigneter Weise die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte Person oder eine Gesellschaft nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach diesem Gesetz zu erbringen.

Art. 49

Datenaufbereitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, be-

arbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 50

Gebühren und Abgaben

Gebühren und Abgaben richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 51

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 52

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Treuhändern oder Treuhandgesellschaften über erbrachte oder nicht erbrachte Leistungen wird eine Schlichtungsstelle eingesetzt. Die Regierung regelt Einzelheiten mit Verordnung.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Anrufung der Schlichtungsstelle durch einen Kunden hat die Unterbrechung von Verjährungsfristen zur Folge.

VIII. Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden und der Treuhändervereinigung.

Art. 53

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Zusammenarbeit mit der Treuhändervereinigung richtet sich nach Art. 29 und 31.

Art. 54

Gerichte und Staatsanwaltschaft

1) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheide disziplinar-, konkurs- und strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Die Staatsanwaltschaft informiert die FMA über die Einleitung und die Einstellung von Strafverfahren und übermittelt Informationen zu diesen Verfahren.

3) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft von Amts wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 55

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Die FMA informiert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt über die Erteilung, den Widerruf, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung sowie über das befristete Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft

2. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 56

Grundsatz

1) Die FMA ersucht um beziehungsweise leistet Amtshilfe, soweit das zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

2) Gegenstand der Amtshilfe sind alle Informationen und Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit über Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Personen, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen müssten, erforderlich sind.

3) Die FMA kann im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden anderer Staaten Informationen austauschen, wenn:

- a) die ersuchende ausländische Behörde nach der für sie geltenden nationalen Gesetzgebung zuständig ist;
- b) die verlangten Informationen nachweislich für die Aufsichtstätigkeit der ersuchenden ausländischen Behörde erforderlich sind;
- c) die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;
- d) die Empfänger beziehungsweise die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterstehen;
- e) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden;
- f) die Informationen nur für jene Zwecke weitergeleitet werden, denen die FMA vorgängig schriftlich zugestimmt hat; und

- g) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde vorliegt, die diese Informationen übermittelt hat, und gewährleistet ist, dass diese nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. 57

Amtshilfe ohne förmliches Verfahren

1) Informationen im Sinne der Art. 5 bis 9, Art. 41 bis 43 und Art. 71 Abs. 6 dürfen unter den Voraussetzungen nach Art. 56 Abs. 3 ohne förmliches Verfahren übermittelt werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 dürfen auch dann ohne förmliches Verfahren übermittelt werden, wenn das entsprechende Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die FMA weist auf die Unschuldsvermutung hin und informiert den Betroffenen unverzüglich über die Übermittlung der Informationen nach Abs. 1.

IX. Disziplinarrecht

Art. 58

Gegenstand

Gegenstand des Disziplinarrechts ist die Ahndung von Disziplinarvergehen, die Personen nach Art. 65 begehen.

Art. 59

Disziplinarvergehen

Ein Disziplinarvergehen begeht, wer schuldhaft die Standesregeln der Treuhändervereinigung verletzt.

Art. 60

Disziplinarorgane

Organe für die Durchsetzung des Disziplinarrechts sind:

- a) die Untersuchungsperson;
- b) die Standeskommission;
- c) das Obergericht.

Art. 61

Untersuchungsperson

1) Die Untersuchungsperson ist zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen und Beschwerden.

2) Sie übt die Funktion eines Anklägers bei der Standeskommission aus.

Art. 62

Standeskommission

1) Die Standeskommission entscheidet in Disziplinarverfahren. In ihren Kompetenzbereich fallen das Verhängen von Strafen und die Anordnung von Massnahmen.

2) Die Standeskommission besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzleuten; sie setzt sich aus Mitgliedern der Treuhändervereinigung zusammen. Kann die Standeskommission aus einem der in Art. 69 genannten oder aus anderen Gründen nicht bestellt werden, ist der Vorstand der Treuhändervereinigung befugt, aus dem Kreis der Treuhändervereinigung für einen konkreten Fall weitere Ersatzleute zu bestimmen.

3) Für einzelne Disziplinarverfahren bestimmt die Standeskommission aus ihrem Kreis eine Instruktionperson; dieser kommt die Verfahrensleitung zu.

4) Die Standeskommission ist weisungsunabhängig.

Art. 63

Obergericht

Das Obergericht ist Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entschiede der Standeskommission.

Art. 64

Bestellung von Untersuchungsperson und Standeskommission

1) Die Untersuchungsperson, der Vorsitzende, ein weiterer Beisitzer und die Ersatzleute der Standeskommission werden von der Plenarversammlung der Treuhändervereinigung gewählt. Sie sind verpflichtet, eine Wahl anzunehmen.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen werden für zwei Jahre bestellt.

Art. 65

Betroffene des Disziplinarverfahrens

Ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz kann geführt werden gegen:

- a) Personen, denen gestützt auf Art. 13 oder Art. 14 eine Bewilligung erteilt worden ist;
- b) Personen, die gemäss Art. 35 über eine Bewilligung verfügen oder nach Art. 38 im Inland auf dem Weg des Dienstleistungsverkehrs tätig sind; oder
- c) Personen, denen nach Art. 7 Bst. a oder im Rahmen von Art. 65 Bst. b die Leitung einer Gesellschaft zukommt.

Art. 66

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

1) Die Untersuchungsperson untersucht von sich aus oder auf Anzeige hin Disziplinarvergehen.

2) Die Untersuchungsperson erstattet der Standeskommission Bericht über ihre Erkenntnisse nach Abs. 1 und stellt Antrag auf Einstellung oder Einleitung eines Verfahrens. Sie kann auch weitere Ermittlungen und die Anordnung von Massnahmen beantragen.

3) Die Standeskommission entscheidet über einen Antrag nach Abs. 2; gegen einen solchen Entscheid besteht kein Rechtsmittel.

4) Gelangt die Untersuchungsperson zu dem Ergebnis, dass das Verschulden der betroffenen Person geringfügig ist und ihr Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, so kann sie das Verfahren einstellen. Gegen einen solchen Entscheid besteht kein Rechtsmittel.

5) Bei strafgerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Verfahren unterbricht die Standeskommission das Disziplinarverfahren bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.

Art. 67

Fortgang des Verfahrens

1) Entscheidet die Standeskommission auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, so bestimmt sie die Instruktionperson nach Art. 62 Abs. 3.

2) Die Instruktionperson führt die weiteren Ermittlungen betreffend des etwaigen Disziplinarvergehens und stellt der Standeskommission einen Entscheidungsantrag. Bei der Entscheidung wirkt die Instruktionperson mit.

3) Die Instruktionperson ist befugt, beim Landgericht die Durchführung von Ermittlungshandlungen zu beantragen.

Art. 68

Stellung und Rechte Betroffener

1) Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren geführt wird, stehen volle Parteirechte zu. Namentlich kommen ihnen das Fragerecht und das rechtliche Gehör zu.

2) Personen nach Abs. 1 haben das Recht, jedoch nicht die Pflicht, zur Wahrung ihrer Rechte einen Rechtsanwalt beizuziehen.

3) Betroffenen Personen und ihren Rechtsvertretern ist Akteneinsicht zu gewähren.

4) Von Amtes wegen wird kein Verfahrenshelfer bestellt, und es werden einer betroffenen Person keine Verfahrenskosten ersetzt.

Art. 69

*Ablehnung und Ausstand von Mitgliedern der Standeskommission und der
Untersuchungsperson*

1) Von der Teilnahme an einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen ist ein Mitglied der Standeskommission oder die Untersuchungsperson, wenn diese durch ein Verfahren selbst betroffen oder Anzeigenerstatter sind oder wenn ein Befangenheitsgrund vorliegt.

2) Liegt ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 vor, so hat das betroffene Mitglied oder die Untersuchungsperson in den Ausstand zu treten. In einem solchen Fall können diese auch abgelehnt werden.

3) Überdies hat eine betroffene Person binnen einer Woche ab Mitteilung das Recht, ohne Angabe von Gründen ein Mitglied der Standeskommission mit Bezug auf die Teilnahme an einem Disziplinarverfahren abzulehnen. Dieses Recht kann nur einmal ausgeübt werden.

4) Im Streitfall entscheidet über die Befangenheit eines Mitgliedes der Standeskommission bzw. der Untersuchungsperson:

- a) der Präsident des Obergerichts hinsichtlich des Vorsitzenden der Standeskommission;
- b) der Vorsitzende der Standeskommission hinsichtlich eines anderen Kommissionsmitglieds oder der Untersuchungsperson.

5) Ein Entscheid nach Abs. 4 ist endgültig.

Art. 70

Mündliche Verhandlung

1) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind vom Vorsitzenden der Standeskommission zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung sind die betroffene Person und ihr etwaiger Rechtsbeistand unter Nennung der Anträge der Instruktionperson und Bekanntgabe der Mitglieder der Standeskommission mindestens zwei Wochen vorher zu laden.

2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

3) Beratungen und Abstimmungen sind geheim.

Art. 71

Beschlussfassung und Entscheidung

1) Die Standeskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit in der Besetzung von Vorsitzendem, Beisitzer und Instruktionperson.

2) Liegt nach Auffassung der Standeskommission ein Fall im Sinne von Art. 66 Abs. 4 vor, kann sie ihrerseits die Einstellung des Verfahrens beschliessen.

3) Die Einstellung des Verfahrens oder ein Verzicht auf Strafe ist zulässig, wenn zum gleichen Sachverhalt durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde bereits eine Sanktion verhängt worden ist.

4) Durch die Entscheidung der Standeskommission ist die betroffene Person im Übrigen freizusprechen oder für schuldig zu erklären. Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so hat sich die Entscheidung zugleich über die Strafe auszusprechen.

5) Die Entscheidung ist zusammen mit den Entscheidungsgründen nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und innerhalb von vier Wochen der betroffenen Person zuzustellen.

6) Die Standeskommission teilt ihre Entscheidung der FMA schriftlich mit.

Art. 72

Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen in Frage:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufes bis zur Dauer eines Jahres oder auf unbestimmte Zeit.

2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 Bst. c kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um die betroffene Person von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben einer Bestrafung nach Abs. 1 Bst. c kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens Bedacht zu nehmen.

5) Die Standeskommission und die Untersuchungsperson können Disziplinarvergehen unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Hauptstücks IIIa der Strafprozessordnung erledigen.

Art. 73

Rechtsmittel

1) Gegen eine Entscheidung der Standeskommission kann von der betroffenen Person binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

2) Das Beschwerderecht nach Abs. 1 steht auch der Untersuchungsperson zu.

3) Sofern es das öffentliche Interesse gebietet, kann der Präsident des Obergerichts bei einer Bestrafung im Sinne von Art. 72 Abs. 1 Bst. c der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 74

Einstweilige Massnahmen

1) Die Standeskommission kann gegen eine betroffene Person einstweilige Massnahmen anordnen, wenn:

- a) diese wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;
- b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen worden ist; oder
- c) gegen sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig Anklage der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft erhoben wurde; und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile besonders für Kunden der betreffenden Person oder das Ansehen des Berufsstandes erforderlich ist.

2) Vor Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind insbesondere

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit durch die Standeskommission;
- b) das vorläufige Verbot der Beschäftigung von Angestellten;
- c) die vorläufige Untersagung der Ausübung der Treuhändertätigkeit.

4) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

5) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

Art. 75

Vollzug der Entscheidung

1) Rechtskräftige Entscheidungen der Standeskommission sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

2) Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung, sind der betroffenen Person die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

3) Wird eine Person bestraft, die gemäss Art. 65 Bst. c Adressat ist, so haftet die betreffende Treuhandgesellschaft solidarisch für Geldstrafen und Verfahrenskosten.

Art. 76

Verjährung

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung einer Person nach Art. 65 wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme durch die Untersuchungsperson von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist; oder
- b) innerhalb von fünf Jahren nach Vollendung des einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts kein Entscheid nach Art. 71 ergangen ist.

2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verfahren vor der FMA anhängig ist oder strafrechtliche Voruntersuchungen geführt werden, für die Dauer eines solchen Verfahrens.

3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die in Abs. 1 Bst. b angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

4) Begeht eine Person nach Art. 65 innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach Abs. 1 nicht ein, bevor auch für diese Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 77

Kostentragung durch Dritte

Wer gegen eine betroffene Person nach Art. 65 querulatorisch oder böswillig Anzeige wegen eines Disziplinarvergehens erstattet, kann von der Standes-

kommission verpflichtet werden, die durch das Disziplinarverfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Gegen einen solchen Kostentcheid steht das Recht zur Beschwerde nach Art. 73 zur Verfügung.

Art. 78

Zusammenarbeit mit Gerichten und Behörden

1) Die Standeskommission arbeitet mit Gerichten und Behörden zusammen, soweit es für die Durchsetzung des Disziplinarrechts erforderlich ist.

2) Gerichte und Behörden informieren die Standeskommission über die Einleitung eines strafgerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Verfahrens.

3) Ist wegen des einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verfahren vor der FMA anhängig oder ist ein solches Verfahren abgeschlossen, so steht der Standeskommission das Recht zu, in die betreffenden Verfahrensakten Einsicht zu nehmen.

Art. 79

Anwendbare Bestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung ergänzend Anwendung.

X. Strafbestimmungen

Art. 80

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Treuhänder oder als Organ oder Mitarbeiter einer Treuhandgesellschaft die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 13 oder 14 erbringt; oder
- c) ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschliesslich Kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich gemacht worden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) unberechtigterweise die Bezeichnung „Treuänder“ oder „Treuhandgesellschaft“ oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma führt;
- b) in den Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

Art. 81

Übertretungen

Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) gegenüber der FMA oder einem beauftragten Dritten im Rahmen der Aufsicht Auskünfte verweigert, falsche Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt oder Informationen und Unterlagen nicht herausgibt;
- b) die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten verletzt;
- c) rechtskräftigen Verfügungen, Anordnungen oder Massnahmen der FMA nicht nachkommt;
- d) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungs- oder Amtshilfeverfahren der FMA nicht nachkommt;
- e) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt.

Art. 82

Verjährung

Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre. Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz und die besonderen Verfügungen auferlegten Bedingungen und Auflagen nachzukommen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 83

Bewilligungen

1) Alle bisher aufgrund des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG), in seiner jeweils geltenden Fassung, erteilten sowie gestützt darauf gültigen Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Art. 42 Abs. 1 Bst. b und c finden auf sie keine Anwendung.

2) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft waren und die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt haben, sind weiterhin befugt, als Personen im Sinne des Art. 7 Bst. a tätig zu sein oder den Treuhänderberuf persönlich auszuüben.

3) Ergeben sich Änderungen bei Treuhändern und Treuhandgesellschaften nach Abs. 1 und 2, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 1 Bst. b und c.

4) Bestehende Treuhänderbewilligungen, die ruhen, sind innerhalb einer Frist von drei Jahren durch den Nachweis einer finanziellen Sicherheit im Sinne des Art. 26 zu aktivieren. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt die Bewilligung.

5) Bestehende Haftpflichtversicherungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmung des Art. 26 anzupassen. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt die Bewilligung. In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Frist verlängern.

Art 84

Meldepflichten

1) Qualifizierte Beteiligungen im Sinne des Art. 7 Bst. d müssen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA schriftlich gemeldet werden. Die Meldung umfasst die Höhe der Beteiligung und die Bekanntgabe des Halters der Beteiligung.

2) Im Ausland bestehende Repräsentanzen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit im Ausland nach Art. 40 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA schriftlich zu melden.

3) Von der Meldepflicht nach Art. 25 Abs. 2 erfasst sind auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängige straf- und finanzmarktaufsichtsrechtliche Verfahren.

Art. 85

Übergangsbestimmungen für Disziplinarverfahren

Auf Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 86

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

XII. Inkrafttreten

Art. 87

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

1) Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Art. 58 bis 79, am 1. Januar 2013 in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG), einschliesslich späterer Abänderungen, aufgehoben.

Art. 88

Inkrafttreten der Art. 58 bis 79

Die Art. 58 bis 79 treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 909 Abs. 1

1) Soweit durch die Treuhandurkunde die Ersatzbestellung beim Tode, wegen Handlungsunfähigkeit oder bei anderer Beendigung der Tätigkeit des zuerst eingesetzten Treuhänders nach Art. 41 ff. des Gesetzes über die Treuhänder nicht geregelt ist, ist jeder Erbe eines Treuhänders und bei Handlungsunfähigkeit dessen Vertreter verpflichtet, dem Landgerichte hievon Mitteilung zu machen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Kraft.

**7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht
(Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)**

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. I

l) Gesetz über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften (Treuhandergesetz; TrHG);

Art. 30a Abs. 6 Bst. j

j) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften die Betriebsgrösse.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k

k) Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz, soweit sie Tätigkeiten nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b, d, oder prüferische Durchsichten (Review) nach Bst. e oder Tätigkeiten nach Art. 14 des Treuhändergesetzes ausüben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die
Treuänder und Treuhandgesellschaften in Kraft.